

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen
nach Fachgebieten geordnet

Herausgegeben

von

Professor Dr. L. Auerbach, Berlin,
Präsident des Patentamtes Berlin Dr. Johannes Eylau, Rechtsanwältin
Charlotte Graf, Berlin, Ministerialdirektor a. D. Dr. Knoll, Berlin,
Rechtsanwalt Erich Kummerow, Berlin, Rechtsanwalt Hermann Reuss,
Berlin, Rechtsanwalt Dr. Walter Schmidt, Düsseldorf, Landgerichts-
direktor Alexander Swarzenski, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Werner
Vahldiek, Berlin

Gruppe I Bürgerliches Recht

Familienrecht

Teil 1



Berlin 1950

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Familienrecht

Herausgegeben

von

E. Kummerow

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Teil 1



Berlin 1950

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

Vorwort

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum deutschen Familienrecht unterscheiden sich ebenso wie auf den anderen Gebieten des Zivilrechts die Epoche der Landesrechte bis zum Jahre 1900 und die Epoche des im Bürgerlichen Gesetzbuch vereinheitlichten Rechts. Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hat das Familienrecht weitere Aenderungen erfahren, insbesondere durch das Ehegesetz von 1938, das inzwischen durch das Ehegesetz von 1946 abgelöst ist, durch das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt von 1933 und das Gesetz über die Aenderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften von 1938. Im Jahre 1933 begann aber auch jener Einbruch nationalsozialistischen Gedankenguts in die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die in die Rechtsgrundlagen für die familienrechtlichen Beziehungen nicht vorhandene, zum mindesten keineswegs allgemein anerkannte Anschauungen eines fingierten einheitlichen Volkswillens hineinzutragen suchte.

Die Auswahl familienrechtlicher Entscheidungen für diese Sammlung konnte und mußte, ohne das Gesamtbild der reichsgerichtlichen Judikatur zu beeinträchtigen, verzichten,

1. auf die durch die Rechtsentwicklung überholten Entscheidungen aus der Zeit des Landesrechts vor dem Inkrafttreten des BGB.,
2. auf Entscheidungen aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB., die durch Aenderungen der Rechtsgrundlage überholt sind,
3. auf jene kurzlebigen Entscheidungen von ausgesprochen nationalsozialistischer Tendenz.

Im übrigen folgt die Sammlung der Entscheidungen auf dem Gebiete des Familienrechts dem für die ganze Auswahlammlung geltenden Grundsatz, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden und das Wertvolle und Bleibende erhalten zu helfen.

E. K u m m e r o w

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen	VII
E h e	
Verlöbnis	1
Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe ..	20
Ehescheidung, Scheidungsgründe	94
Ehescheidung, Folgen der Scheidung	244
Wirkungen der Ehe im allgemeinen	305
Gesetzliches Güterrecht	375
Sachregister	462

Verzeichnis

der aufgenommenen Entscheidungen aus de alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
47, 72	375	109, 137	329
54, 44	375	110, 45	103
59, 25	378	111, 5	33
61, 78	305	115, 1	105
64, 323	310	122, 211	109
67, 56	244	123, 235	111
70, 59	94	124, 325	427
72, 165	381	125, 122	35
72, 199	248	125, 401	431
73, 238	384	126, 103	437
74, 51	389	126, 173	114
74, 110	20	127, 110	440
75, 124	252	127, 370	118
75, 433	255	128, 74	38
76, 133	392	133, 381	334
80, 62	315	134, 139	120
80, 81	1	137, 48	122
80, 217	396	138, 1	336
80, 247	398	138, 73	123
84, 45	403	139, 289	336
85, 81	406	141, 319	263
86, 114	258	143, 305	126
87, 56	408	146, 241	38
90, 65	415	147, 211	40
90, 323	317	147, 399	128
92, 139	415	148, 188	42
92, 153	418	148, 303	336
94, 123	24	148, 395	44
95, 330	318	149, 143	7
97, 276	260	150, 70	337
97, 286	322	151, 159	339
97, 340	95	152, 222	346
98, 13	4	152, 349	445
99, 152	326	153, 78	48
100, 106	99	154, 253	129
103, 126	422	155, 292	351
103, 312	26	158, 199	132
104, 335	30	158, 268	53
106, 381	424	158, 294	354

VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
158, 380	361	163, 344	207
159, 115	136	164, 92	209
159, 157	266	164, 106	71
159, 180	142	164, 111	75
159, 183	56	164, 127	290
159, 305	144	164, 240	451
160, 31	147	164, 244	76
160, 104	153	164, 270	210
160, 144	157	164, 352	213
160, 189	161	164, 366	292
160, 246	162	165, 26	292
160, 250	365	165, 62	216
160, 273	166	165, 109	218
160, 280	171	165, 121	83
160, 300	59	165, 317	224
160, 373	176	165, 352	227
160, 392	178	166, 166	229
161, 106	182	166, 379	293
161, 216	184	167, 265	229
162, 32	367	167, 301	232
162, 298	274	168, 61	86
163, 77	188	168, 269	295
163, 91	278	169, 59	235
163, 139	66	169, 278	240
163, 244	189	170, 72	11
163, 246	191	171, 79	89
163, 280	284	171, 83	454
163, 305	370	172, 242	242
163, 315	68	172, 252	302
163, 338	197		

Die Entscheidungen sind grundsätzlich — von unwesentlichen Streichungen abgesehen — ungekürzt gebracht worden.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Sammlung ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle Entscheidungen der amtlichen Sammlung verzeichnet sind. Die in der Sammlung abgedruckten Entscheidungen sind nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert; bei den nicht aufgenommenen findet sich ein Hinweis über den Grund des Ausscheidens.

Ehe

Verlöbnis

RGZ. 80, 81

Haftet ein Verlobter aus dem Verlöbnisbruche, wenn sich die Verlobten die Heirat nur unter einer Bedingung oder einer Befristung zugesagt hatten?

BGB. §§ 1298, 1300.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1912.

I. Landgericht Dessau. II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten auf Grund der §§ 1298 und 1300 BGB. Schadensersatz. Der Beklagte bestritt den Anspruch nach Grund und Betrag. Er machte vor allem geltend, er habe der Klägerin gegenüber stets betont, daß er sie ohne Zustimmung seines Vaters nicht heiraten könne und werde, sein Vater habe jedoch die Zustimmung nicht erteilt. Das Landgericht erklärte den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht machte die Entscheidung des Rechtsstreits von der Leistung oder Verweigerung zweier die angebliche Zustimmung des Vaters des Beklagten betreffender Eide abhängig. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den G r ü n d e n :

„Das Oberlandesgericht, das im übrigen mit dem Landgericht alle Voraussetzungen der §§ 1298 und 1300 BGB. zugunsten der Klägerin als gegeben ansieht, bezeichnet als zweifelhaft nur die Frage, ob ein Verlöbnis zwischen den Parteien bestanden habe. Es stellt zwar fest, daß die Parteien seit Jahren einig gewesen seien, sich zu heiraten, und daß sie dieses Einverständnis auch gegenseitig ausgesprochen hätten. Es folgt aber dem Beklagten, indem es annimmt, daß sie „die Verwirklichung ihres Wunsches“ und „die Wirksamkeit ihrer Einigung“ von der Zustimmung des Vaters des Beklagten abhängig gemacht hätten und daß ein „unbedingtes Eheversprechen, also ein festes Verlöbnis“ nicht bestanden habe. Für die Zeit bis zum August 1907 sieht es geradezu als widerlegt an, daß ein „festes, unbedingtes Verlöbnis“ vorgelegen habe, aber auch für die spätere Zeit besteht seiner Ansicht nach kein Anhalt für die Annahme eines solchen „festen, unbedingten Verlöbnisses“. Dagegen meint es, daß

„das Verlöbniß zustande gekommen“ sei, falls der Vater des Beklagten anfangs Dezember 1908 seine Zustimmung wirklich erteilt habe, und daß das Verlöbniß dann gemäß §§ 184 und 159 BGB. auch nach rückwärts die Wirkung gehabt habe, die Ansprüche der Klägerin aus den §§ 1298 und 1300 BGB. zu begründen.

Demgegenüber macht die Revision geltend, die Ausführungen des Berufungsgerichts ließen eine Verletzung des Rechtsbegriffs des Verlöbnisses erkennen. Es sei rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht daraus, daß die Parteien die Verwirklichung ihres gegenseitig ausgesprochenen Wunsches, sich zu heiraten, und die Wirksamkeit ihrer Einigung über die Heirat von der Zustimmung des Vaters des Beklagten abhängig gemacht hätten, die Folgerung ziehe, daß es sich nicht um ein festes, unbedingtes Verlöbniß gehandelt habe. Nach dem, was das Oberlandesgericht in tatsächlicher Beziehung selbst annehme, habe nicht ein aufschiebend bedingtes Verlöbniß, sondern ein festes, unbedingtes Verlöbniß vorgelegen, das auf eine aufschiebend bedingte Eheschließung gerichtet gewesen sei, ein Verlöbniß des Inhalts, daß sich die Parteien die Ehe unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Vaters des Beklagten versprochen hätten. . . .

Die Revision ist begründet. Die Erwägungen des Berufungsgericht geben in der Tat zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Bei dem Verlöbniß ist zu unterscheiden zwischen dem Verlöbnißvertrage, der Verlobung, und dem durch diesen Vertrag begründeten familienrechtlichen Verhältnisse, dem Brautstande. Die Verlobung ist nach der in Recht und Sitte herrschenden Anschauung der unter der Abgabe eines wechselseitigen Eheversprechens auf künftige Eheschließung gerichtete Vertrag. Daß dieser Vertrag bei dem Mangel einer ähnlichen Vorschrift, wie sie z. B. in § 1317 Abs. 2, §§ 1724, 1742 BGB. gegeben ist, auch unter einer Bedingung oder Betagung abgeschlossen werden kann, mag hier zugegeben werden, ebenso daß denkbarerweise das Zustandekommen des Verlöbnisses davon abhängig gemacht werden kann, daß die Eheschließung unbedingt sichergestellt erscheint. Daraus folgt aber nicht, daß — wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint — der Verlöbnißvertrag oder gar der hiermit begründete Brautstand notwendig dadurch zu einem aufschiebend bedingten wird, daß die Heirat, die Hochzeit, vom Eintritt einer Bedingung oder eines Termins abhängig gemacht ist. Denn der Inhalt und die rechtliche Bedeutung des Verlöbnißvertrages ist nicht unmittelbar die Verpflichtung zur Heirat, zur Begründung des Ehestandes, sondern die Willenseinigung über das gegenseitige Versprechen der künftigen Verheiratung und die behufs seiner Verwirklichung zunächst erfolgende Begründung des Brautstandes.

Daß das Bürgerliche Gesetzbuch auf diesem Standpunkte steht, erhellt klar aus den Rechtsfolgen, die es an das Verlöbnis knüpft. Es hat zwar den im 1. Entwurfe § 1227 ausgesprochenen Satz:

„Durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet“.

nicht übernommen, aber (wie die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung Bd. 4 S. 2 flg. unzweideutig ergeben) nur deshalb nicht, um nicht auch die in dem Verlöbnis liegende sittliche Verpflichtung zu leugnen. Der Grundsatz des 1. Entwurfs, daß das Verlöbnis eine Rechtspflicht, einen rechtlichen Zwang zur Eingehung der Ehe, nicht begründen, daß es die Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschließung nicht beeinträchtigen soll (Mot. Bd. 4 S. 3), ist auch im Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhalten und für die darin geregelten Rechtsfolgen des Verlöbnisses maßgebend. Vor allem gehört zu diesen Rechtsfolgen nicht ein Gebundensein an das Verlöbnis, das vielmehr von jedem Verlobten einseitig gelöst werden kann. Und nur wenn es einseitig gelöst wird, treten überhaupt die vom Gesetze (§§ 1298 bis 1300) vorgesehenen Rechtsfolgen ein. Der im § 1301 geregelte Anspruch auf Rückgabe etwaiger Geschenke im Falle des „Unterbleibens der Eheschließung“ kann gar nicht als eine Rechtsfolge des Verlöbnisses angesehen werden, stützt sich vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze über die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung. Die in den §§ 1298 bis 1300 geregelten Rechtsfolgen des Verlöbnisses lassen aber keinen Zweifel darüber, daß sie von der Freiheit der einseitigen Lösung des Verlöbnisses ausgehen. Denn nur die auf einem Verschulden beruhende, nämlich entweder eine ohne „wichtigen Grund“ (§ 1298 Abs. 3) erfolgende Auflösung oder eine dadurch, daß dem Mitverlobten ein wichtiger Grund zum Rücktritte gegeben wird (§ 1299), veranlaßte Auflösung des Brautverhältnisses erzeugt Rechtsansprüche des an der Auflösung unschuldigen Verlobten gegenüber dem anderen Verlobten. Fließen die Rechtsfolgen der §§ 1298 bis 1301 also einzig und allein aus der Auflösung des Brautverhältnisses, so können sie auch lediglich das Bestehen dieses Verhältnisses zur Voraussetzung haben, mit anderen Worten: ihre einzige Quelle ist in dem Versprechen der künftigen Eheschließung und dem zu ihrer Vorbereitung eingegangenen Brautstande zu finden. Wird bei der hierauf gerichteten Willenseinigung der Liebenden noch die schließliche Erfüllung des Eheversprechens, die Verheiratung, von einer Bedingung abhängig gemacht, so wird dadurch nicht etwa die Wirkung des Verlöbnisses (im Sinne von § 158 Abs. 1) aufgeschoben; sie tritt vielmehr, soweit sie gesetzlich überhaupt zugelassen ist, durch jene Willenseinigung ohne weiteres und unbedingt in Kraft. Der Begriff eines „festen, unbedingten Ver-

löhnisses“ in dem Sinne, den das Berufungsgericht damit verbinden will, ist dem Gesetze fremd.

Selbst soweit im Einklange mit dem oben Gesagten ein aufschiebend bedingtes Verlöbniß denkbar und tatsächlich feststellbar sein sollte, wird es sicher der Regel nach dann ausgeschlossen erscheinen, wenn sich die Liebenden gegenseitig die Absicht, sich heiraten zu wollen, nicht nur ausdrücklich erklärt, sondern auch längere Zeit hindurch fortgesetzt in Wort und Tat bekundet haben und auf dieser Grundlage in Geschlechtsverkehr miteinander getreten sind; dies alles aber hat das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall tatsächlich festgestellt.

Das Berufungsurteil erscheint hiernach rechtlich nicht haltbar. Bei einer von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgehenden Prüfung des Sachverhalts wird auch zu beachten sein, daß der Neueintritt einer für die *V e r h e i r a t u n g* unter den Verlobten vereinbarten Bedingung allerdings einen wichtigen Grund für den Rücktritt eines Verlobten abgeben kann, so daß Ansprüche gegen ihn aus dem Verlöbniß auf Grund der §§ 1298, 1300 überhaupt nicht geltend gemacht werden könnten. Der Berufungsrichter hat aber einen wichtigen Grund zum Rücktritte von der Verlobung für den Beklagten nicht angenommen; er hat die dem Vorstehenden nach maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte der Beurteilung des Streitverhältnisses überhaupt nicht zugrunde gelegt. Er stellt nicht einmal fest, wenigstens nicht ausdrücklich, daß der Vater des Beklagten seine Zustimmung zur Heirat der Parteien endgültig verweigert habe, daß also die Bedingung, von deren Eintritt der Beklagte die Eheschließung abhängig gemacht haben will und nach der Annahme des Berufungsgerichts auch abhängig gemacht hat, tatsächlich ausgefallen wäre. Sein Urteil unterliegt deshalb der Aufhebung.“ . . .

RGZ. 98, 13

1. Beeinträchtigt es den Anspruch aus § 1300 BGB., wenn die Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung auch schon vor dem Verlöbniß gestattet hatte?

2. Rechtliche Natur des Verlöbnisses. Aufhebung durch einseitigen Rücktritt. Bedarf ein minderjähriger Verlobter zum Rücktritte vom Verlöbniß der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters?

Bedeutung einer vorübergehenden Aussöhnung.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1920.

I. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien waren mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der minderjährigen Klägerin miteinander verlobt. Während des Ver-

löbnisses hat die Klägerin dem Beklagten die Beiwohnung gestattet. Sie verlangt mit der vorliegenden Klage, gestützt auf §§ 1299, 1300 BGB., Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5000 M. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

G r ü n d e :

„1. Das Oberlandesgericht geht von der Auffassung aus, daß es den geltend gemachten Anspruch der Klägerin nicht beeinträchtigen würde, wenn sie sich dem Beklagten, wie er behauptet, auch schon vor dem Verlöbnis geschlechtlich hingegeben haben sollte. Diese Auffassung ist zutreffend und entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 52 S. 46; Jur. Wochenschr. 1905 S. 288 Nr. 12, 1906 S. 425 Nr. 10, 1910 S. 942 Nr. 19 und das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Oktober 1919 IV 76/19).

2. Im übrigen hält das Oberlandesgericht für erwiesen, daß der Beklagte der Klägerin in Gegenwart anderer den ungerechtfertigten Vorwurf des Diebstahls gemacht habe. Es erblickt in diesem Vorwurf einen wichtigen Grund für den Rücktritt vom Verlöbnis und stellt fest, daß die Klägerin aus diesem Grunde vom Verlöbnis zurückgetreten sei, auch den Rücktritt dem Beklagten gegenüber rechtswirksam erklärt habe. Dadurch, daß, wie es annimmt, späterhin vorübergehend eine Aussöhnung zwischen den Parteien stattgefunden hat, sieht es den vorher erklärten Rücktritt der Klägerin nicht als beseitigt an.

Die Revision wendet demgegenüber in erster Linie ein, die Verlobung sei ein Vertrag und könne daher auch nur durch Vertrag aufgehoben werden, den von der Klägerin erklärten Rücktritt habe der Beklagte nicht angenommen, es habe sich nur um einen Zank der Parteien gehandelt, der wieder beigelegt worden sei. Der Einwand ist unbegründet. Allerdings ist die Verlobung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 271, Bd. 80 S. 89; Jur. Wochenschr. 1906 S. 9 Nr. 3) ein Vertrag und das durch sie begründete familienrechtliche Verhältnis ein Vertragsverhältnis. Aber eine rechtliche Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe wird, wie in § 1227 des I. Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich ausgesprochen war, durch das Verlöbnis nicht begründet. Das Verlöbnis kann vielmehr von jedem Verlobten einseitig durch Rücktritt gelöst werden. Darüber, daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, kann, obwohl § 1227 des I. Entwurfs nur in der abgeschwächten Fassung des jetzigen § 1297 übernommen ist, nach den §§ 1298 bis 1300 kein Zweifel sein (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 90). Selbst

ein einseitiger Rücktritt, der ohne wichtigen Grund erfolgt, bringt das Verlöbniß zur Auflösung, nur knüpft das Gesetz an einen solchen Rücktritt die in den §§ 1298, 1300 umgrenzte Schadensersatzpflicht (vgl. Warneyer 1914 Nr. 163 und 164 und Urteil vom 18. April 1907 IV 459/06). Das Oberlandesgericht ist indessen der Ansicht, daß die Klägerin einen wichtigen Grund für den Rücktritt gehabt habe, und ein Rechtsirrtum kann auch in dieser Ansicht nicht gefunden werden. Ebenso wenig aber ist aus Rechtsgründen die Annahme des Oberlandesgerichts zu beanstanden, daß die Klägerin den Rücktritt vom Verlöbniß dem Beklagten gegenüber erklärt habe und daß diese Erklärung rechtswirksam gewesen sei.

In dieser Beziehung meint zwar die Revision, der Vater der Klägerin, durch den diese nach der Annahme des Oberlandesgerichts ihren Rücktritt vom Verlöbniß dem Beklagten hat erklären lassen, habe bei der ganzen Sache nur als Bote gehandelt, eine eigene Willenserklärung jedoch nicht abgegeben. Damit will sie sich anscheinend gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts wenden, daß der Vater der Klägerin nicht nur deren Rücktrittserklärung dem Beklagten überbracht, sondern sich zugleich in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Tochter mit der Auflösung des Verlöbnisses einverstanden erklärt habe. Einen Rechtsirrtum läßt aber auch diese Auffassung nicht hervortreten. Das Oberlandesgericht steht übrigens in erster Linie auf dem Standpunkte, daß die Klägerin der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zum Rücktritte vom Verlöbniß wegen der höchstpersönlichen Natur des Rücktritts überhaupt nicht bedurft habe, und darin ist ihm beizutreten. Richtig ist freilich (vgl. RGZ. Bd. 61 S. 272 und Jur. Wochenschr. 1906 S. 9 Nr. 3), daß ein Minderjähriger zur Eingehung eines Verlöbnisses nach § 107 BGB. der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Aber daraus folgt nichts für die Auflösung des Verlöbnisses. Da vielmehr die Ehe ohne den persönlichen Willen des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Verlobten nicht geschlossen werden kann und keinerlei Zwang zur Eingehung der Ehe auf ihn ausgeübt werden darf, macht seine Weigerung, die Ehe zu schließen, die Heirat unmöglich. Die Weigerung muß deshalb für sich allein und ohne Rücksicht darauf, ob der gesetzliche Vertreter zustimmt oder nicht, die Wirkung des Rücktritts haben, mag dieser auch, wenn er ohne wichtigen Grund erfolgt, einen Schadensersatzanspruch des andern Teiles auslösen. Die Vorschrift in § 107 ist darum auf den Rücktritt vom Verlöbniß nicht anwendbar. Das ist auch die in Lehre und Rechtsprechung fast ausschließlich vertretene Meinung. Da das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum eine Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Beklagten als vorliegend ansieht, bedarf es keiner Prüfung der Frage, ob der Rücktritt die Erklärung gegenüber dem

anderen Teile im Sinne des § 349 BGB. erfordert oder ob und inwieweit das nicht der Fall ist.

Hatte aber die Klägerin durch ihren Rücktritt das Verlöbnis rechtswirksam und aus einem wichtigen Grunde zur Auflösung gebracht und war ihr dadurch der jetzt eingeklagte Anspruch aus § 1300 einmal erwachsen, so kann dem Oberlandesgerichte auch darin nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden, daß dieser Anspruch durch die vorübergehende Aussöhnung, die es feststellt, nicht beseitigt worden sei (vgl. Warneyer 1914 Nr. 163 und 164 und das Urteil vom 18. April 1907 IV 459/06). Eine Aussöhnung wird zwar in der Regel einen Verzicht auf etwaige durch den Rücktritt zur Entstehung gelangte Schadensersatzansprüche enthalten. Im Streitfalle kann jedoch von einem rechtsgültigen Verzicht schon deshalb keine Rede sein, weil die Klägerin zu einer Aufgabe von Rechten der Zustimmung ihres Vaters als ihres gesetzlichen Vertreters ebenso bedurft hätte wie zur Eingehung eines neuen Verlöbnisses und es an einer solchen Zustimmung fehlt."

RGZ. 149, 143

1. Zum Begriff der Unbescholtenheit i. S. des § 1300 BGB. Welches Verhalten eines Mädchens bedingt ihren Verlust? Inwieweit kommt es darauf an, daß das unsittliche Verhalten Dritten bekannt geworden ist?

2. Zum Begriff der Hinterlist i. S. des § 825 BGB.

BGB. §§ 825, 847 Abs. 2, § 1300.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1935.

I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin lernte im Dezember 1933 durch eine Heiratsvermittlerin den Beklagten kennen, der geschieden war und sich wieder verheiraten wollte. Der Beklagte besuchte wiederholt die Eltern der Klägerin, die damals in B. wohnten, und auch die Eltern beider Parteien wurden miteinander bekannt. Seit Ende Januar 1934 kam es zum Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien, der nicht ohne Folgen blieb. Die Klägerin gebar im Herbst 1934 ein Kind, dessen Vaterschaft der Beklagte anerkannt hat und für das er an Unterhalt monatlich 30 RM zahlt. Die Klägerin behauptet, dem Beklagten erst auf wiederholte Versprechungen der Eheschließung hin den Beischlaf gestattet zu haben, und verlangt mit der Klage eine Entschädigung aus §§ 1300, 825, 847 Abs. 2 BGB. Der Beklagte bestreitet, daß es zu einem Verlöbnis gekommen sei, hilfsweise unter Hinweis darauf, daß die Klägerin mit einem früheren Ver-

lobten auch schon vor der Verlobung gewisse geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe, ihre Unbescholtenheit, und meint schließlich, einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbniß gehabt zu haben.

Das Landgericht hat dem Antrage der Klägerin im wesentlichen entsprochen, während das Oberlandesgericht nach weiterer Beweiserhebung und persönlicher Anhörung der Parteien die Klage abgewiesen hat.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen :

1. Das Berufungsgericht sieht zugunsten der Klägerin für erwiesen an, daß zwischen den Parteien ein Verlöbniß im Sinne des § 1297 BGB. bestanden hat, gelangt aber zur Abweisung der Klage aus § 1300 BGB., weil die Klägerin wegen der Vertraulichkeiten, die sie ihrem früheren Verlobten, dem Zeugen M., gestattet habe, nicht mehr unbescholten im Sinne der angegebenen Vorschrift gewesen sei, als sie sich dem Beklagten hingab. Dabei legt das Berufungsgericht seiner Entscheidung lediglich diejenigen Tatsachen zugrunde, welche die Klägerin selbst bei ihrer persönlichen Vernehmung vor Gericht vorgetragen hat. Danach ist es, nachdem sich die Klägerin im November 1931 mit M. heimlich verlobt hatte — die öffentliche Verlobung hat am 21. März 1932 stattgefunden —, zwar nicht zum Geschlechtsverkehr, aber doch zu unsittlichen Annäherungen, „kleinen Intimitäten“ zwischen den Verlobten gekommen. Das erste Mal habe M. bei einem Besuch im elterlichen Hause im Gastzimmer der Klägerin den Schlüpfheruntergezogen und sie im Stehen an sich gedrückt; seinen Geschlechtsteil habe er wohl draußen gehabt und damit ihr Bein berührt. Der zweite Vorgang habe sich am Tage der öffentlichen Verlobung zugetragen. Er habe ihr den Schlüpfheruntergezogen und mit der Hand an den Geschlechtsteil gefaßt. Im dritten Falle habe er sie unten ans Fleisch gefaßt. Möglicherweise habe er seinen Geschlechtsteil herausgenommen gehabt; sie habe sich aber nicht ausgezogen. Schließlich sei es noch Ende Februar 1932 zu folgendem gekommen: Sie habe nach Tisch in ihrem Zimmer geschlafen, da sei er heimlich hereingetreten und habe sie aufgedeckt, ohne daß sie es gewußt habe oder verhindern können. Dabei habe er gesagt, er wolle sie einmal so sehen. Sie habe nur ihre Nachtkleidung angehabt, etwas Geschlechtliches sei hierbei nicht geschehen. Bei jedem dieser Fälle habe M. zu ihr geäußert, unter Verlobten müsse das so sein. In ihren Geschlechtsteil sei er mit seinem Glied niemals eingedrungen.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß durch diese Tatsachen die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei bei der Hingabe an den Beklagten nicht mehr unbescholten gewesen, nicht getragen werde. Zutreffend führt das Berufungsgericht zunächst aus, daß die Bescholtenheit in geschlechtlicher Hinsicht nicht notwendig eine freiwillige und bewußte Hingabe zum außerehelichen Beischlafe voraussetze, daß vielmehr daneben und abgesehen hiervon ein sonstiges, in der eigenen sittenlosen Gesinnung des Mädchens wurzelndes unzuchtiges Treiben dazu angetan sein könne, die Annahme geschlechtlicher Bescholtenheit zu begründen. Dem Berufungsgericht kann aber darin nicht beigetreten werden, daß der Klägerin bei Zugrundelegung ihrer eigenen Angaben der Vorwurf eines solchen unzuchtigen Treibens gemacht werden kann. Es führt aus: Die Klägerin habe ihre sittliche Reinheit schon durch die wiederholte geschlechtliche Berührung mit M. eingebüßt, auch wenn es dabei nicht zum Beischlaf gekommen sein sollte. Gerade in den Kreisen, denen die Klägerin anzugehören sich rühme und in denen strenge sittliche Anschauungen zu herrschen pflegten, seien auch schon solche Handlungen, wie sie sie selbst für die Zeit vor der öffentlichen Verlobung mit M. und auch während dieser einräume, sittlich verboten, selbst wenn es richtig sein sollte, daß sie schon seit November 1931 heimlich verlobt gewesen sei. Es könne auch dadurch der begründete Vorwurf der Bescholtenheit nicht von ihr abgewendet werden, daß sie sich mindestens zu Anfang gegen jede unzuchtige Annäherung des M. gestraubt habe und von ihm verführt worden sei. Außer Betracht müsse es bleiben, wenn sich die sittlichen Anschauungen weiter Volkskreise unter den Wirkungen der Nachkriegszeit auf geschlechtlichem Gebiete gelockert haben sollten.

Dabei übersieht das Berufungsgericht, daß, wie in der von ihm angezogenen, zu § 182 StGB. ergangenen Entscheidung RGSt. Bd. 37 S. 94 besonders hervorgehoben ist, nicht jede Herabsetzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls im allgemeinen von Bedeutung ist, sondern vornehmlich die in der Richtung auf geschlechtliche Unberührtheit, und daß das in sittenloser Gesinnung wurzelnde unzuchtige Treiben eine geschlechtliche Verdorbenheit, einen Mangel an Ehrgefühl für die eigene geschlechtliche Reinheit erkennen lassen muß. Es ist eine Ueberspannung des Begriffs der geschlechtlichen Reinheit, wenn das Berufungsgericht meint, daß ein junges, unerfahrenes Mädchen, das dem stürmischen Verlobten in einigen wenigen Fällen bloß unzuchtige Berührungen gestattet, schon dadurch seine geschlechtliche Reinheit verliere. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß sogar die Beischlafsvollziehung unter Verlobten in weiten Volkskreisen nicht als anstößig angesehen wird (vgl. die den Fall der Eheanfechtung wegen Irrtums betreffende Entscheidung WarnRspr.

1929 Nr. 77). Daß die Klägerin dadurch, daß sie ihrem damaligen Verlobten die angegebenen unzüchtigen Berührungen gestattete, ein in sittenloser Gesinnung wurzelndes unzüchtiges Treiben und eine geschlechtliche Verdorbenheit an den Tag gelegt hätte, nimmt das Berufungsgericht offensichtlich selbst nicht an.

Begründet ist aber auch ein weiteres von der Revision erhobenes Bedenken. Es liegt bisher kein Anhalt dafür vor, daß von den Vertraulichkeiten, durch die sich die Klägerin freilich eines Verstoßes gegen das strenge Sittengesetz schuldig gemacht hat, irgendeine andere Person als die beiden Beteiligten (bis zur Vernehmung des M.) Kenntnis erhalten hat. Nun setzt allerdings der Begriff der Bescholtenheit nicht notwendig voraus, daß der etwaige unsittliche Lebenswandel der Verlobten in weiteren Kreisen bekannt geworden ist (JW. 1907 S. 480 Nr. 14). Immerhin ist zu fordern nicht bloß, daß die tatsächlichen Grundlagen eines makellosen Rufes infolge geschlechtlicher Verfehlungen erweislich verlorengegangen sind, sondern auch, daß irgendwelche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß auch in den Augen Dritter die gute Meinung vom sittlichen Wert der Frauensperson Einbuße erlitten hat (Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 52 S. 46 und vom 15. März 1906 IV 452/05 in Rhein. A. Bd. 102 II S. 109). Wollte man das Bekanntwerden sittlicher Ausschreitungen der Verlobten überhaupt für unerheblich erklären, so würde man sich von der Wortbedeutung des vom Gesetz bewußt gewählten Ausdrucks „unbescholten“ völlig entfernen. Es wird im übrigen wesentlich auf die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falls ankommen, inwieweit dem Bekanntwerden der sittlichen Verfehlungen der Verlobten Bedeutung beizumessen ist. Sind wiederholte grobe geschlechtliche Ausschreitungen der Verlobten zumal mit verschiedenen Männern nachgewiesen, so werden sie sich kaum jemals durchweg im Verborgenen abgespielt haben, so daß es eines bestimmten Nachweises, daß unbeteiligte Dritte davon Kenntnis erhalten haben, nicht bedürfen wird. Handelt es sich dagegen um vereinzelt, weniger bedeutende Verirrungen geschlechtlicher Art, ist es insbesondere, wie hier zu unterstellen, nicht zum Geschlechtsverkehr, sondern nur zu unzüchtigen Berührungen zwischen den Verlobten gekommen, so kann jedenfalls die beteiligte Frauensperson lediglich wegen dieses, Dritten überhaupt nicht bekannt gewordenen Verhaltens noch nicht als bescholten angesehen werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die Verlobte auf die Eheschließung rechnen durfte und daß, wenn diese Erwartung eingetroffen wäre, ihr niemand den Vorwurf der Bescholtenheit machen könnte.

Damit entfernt sich der erkennende Senat in etwas von dem Standpunkt, den der 4. Strafsenat in dem die Anwendung des § 182 StGB. betreffenden Urteil RGSt. Bd. 37 S. 94 eingenommen hat,

sofern nämlich die Ausführungen dieses Urteils dahin zu verstehen sein sollten, daß es auf ein Bekanntwerden der die Geschlechtsehre des Mädchens befleckenden Tatsachen niemals ankommen könne. Im übrigen steht jenes Urteil mit vorstehenden Ausführungen durchaus im Einklang. Das Urteil besagt ausdrücklich, daß sogar der Verlust der Jungfräulichkeit keineswegs ausnahmslos Bescholtenheit zur Folge habe, und weist dabei nicht nur auf Fälle hin, wo die körperliche Unversehrtheit durch Zufall, Krankheit, ärztlichen Eingriff oder Notzucht abhanden gekommen ist, sondern hebt besonders hervor, daß um einer Verführung willen noch nicht unter allen Umständen einem Mädchen die Unbescholtenheit abzusprechen sei . . .

2. Auch gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu dem Klagegrund aus §§ 825, 847 Abs. 2 BGB. sind rechtliche Bedenken zu erheben. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Voraussetzungen der ersten Vorschrift erfüllt sind, wenn der Beklagte gar nicht die ernstliche Absicht gehabt haben sollte, die Klägerin zu heiraten, und ihr diese Absicht nur vorgespiegelt hätte, um sie zum Beischlaf zu veranlassen (RGRKomm.z.BGB. § 825 Anm. 3; dahingestellt gelassen in RGZ. Bd. 105 S. 245 [246]). Das Berufungsgericht meint aber, die Annahme einer solchen Vorspiegelung würde der Feststellung eines „echten“ Verlöbnisses widersprechen. Das ist rechtsirrig. Wenn der Beklagte der Klägerin ein Eheversprechen gegeben hat, das diese für ernst gemeint ansehen durfte und angesehen hat, so ist durch Annahme und Erwidern ein wirksames Verlöbnis zustande gekommen. Auf den geheimen Vorbehalt des Beklagten, das Erklärte nicht zu wollen, würde es nach § 116 BGB. nicht ankommen. Dieser Klagegrund bedarf daher einer erneuten Prüfung von seiten des Tatrichters.

RGZ. 170, 72

1. Gilt der Grundsatz ausnahmslos, daß das Eheversprechen einer verheirateten Person nichtig ist? Unter welchen Voraussetzungen könnte gegebenenfalls eine Ausnahme anerkannt werden?

2. Kann eine Verlobte, die ihrem früheren Ehemann gegenüber auf Unterhaltsansprüche und auf die Rechtsstellung als Bezugsberechtigte aus dessen Lebensversicherungen verzichtet hatte, deswegen vom anderen Verlobten im Falle seines Rücktritts Schadensersatz nach § 1298 Abs. 1 Satz 2 BGB. verlangen, wenn sie sich des Ehebruchs schuldig gemacht, der frühere Ehemann aber den Ehebruch mangels Kenntnis hiervon im Scheidungsverfahren nicht geltend gemacht hatte?

3. Steht der Anspruch aus § 1300 BGB. auch der unbescholtenen geschiedenen Frau zu?

4. Darf sich der Verlobte gegenüber dem Anspruch aus § 1300 BGB. auf die von ihm selbst verursachte oder mitverursachte Bescholtenheit seiner früheren Braut berufen?

5. Unter welchen Voraussetzungen kann ein stillschweigender Rücktritt vom Verlöbniß angenommen werden?

BGB. § 138 Abs. 1, §§ 1298, 1299, 1300.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1942.

I. Landgericht Kaiserslautern. II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Im August 1937 lernte die Klägerin, die damals noch mit Dr. Th. H. verheiratet war, den ledigen Beklagten kennen. Die Parteien versprachen sich gegenseitig die Ehe und verkehrten in der Folgezeit auch geschlechtlich miteinander. Im Dezember 1937 reichte die Klägerin die Scheidungsklage gegen ihren Ehemann ein. Unterm 31. Januar 1938 schlossen die Ehegatten einen Vertrag, nach dem die Klägerin auf die Gewährung von Unterhalt verzichtete und sich damit einverstanden erklärte, daß die auf sie lautenden Lebensversicherungen auf die drei gemeinschaftlichen Kinder umgeschrieben wurden. Der Ehemann H. verpflichtete sich, als Unterhalt für die Kinder, die bei der Klägerin bleiben sollten, monatlich 350 RM. zu zahlen. Durch Urteil vom 1. Februar 1938, das infolge Rechtsmittelverzichts sofort rechtskräftig wurde, wurde die Ehe aus alleinigem Verschulden des Ehemannes H. geschieden. Der Beklagte, der ein Liebesverhältnis mit seiner Haushälterin Frau B. unterhalten hatte, entließ diese, nachdem er die Klägerin kennengelernt hatte, aus seinem Dienst, stellte sie aber im Sommer 1938 wieder ein. Auf Vorstellungen der Klägerin entfernte er sie wieder aus seinem Haushalt, brachte sie aber ohne Wissen der Klägerin in seinem Jagdhaus unter. Die Eheschließung zwischen den Parteien ist nicht zustande gekommen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung im Juni 1939 das Verlöbniß grundlos gelöst. Er hafte ihr daher für den Schaden, den sie durch die im Verträge vom 31. Januar 1938 getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen erlitten habe. Ferner stehe ihr, da sie unbescholten gewesen sei, der Anspruch aus § 1300 BGB. zu, der nach den Vermögens- und Standesverhältnissen der Parteien auf mindestens 10 000 RM. zu beziffern sei. Der Beklagte hafte ihr auch aus § 826 BGB., da er sie zur Scheidung gedrängt und den Unterhaltsverzicht von ihr verlangt, aber nie daran gedacht habe, sie zu heiraten. Die Klägerin beantragt daher, den Beklagten zu verurteilen, daß er ihr

1. einen nach billigem Ermessen des Gerichts zu bemessenden Betrag in Form einer Abfindung oder einer laufenden Rentenzahlung nebst 4 v. H. Zinsen als Ersatz ihres Vermögensschadens.

2. einen nach billigem Ermessen des Gerichts zu bemessenden Betrag nebst 4 v. H. Zinsen als Ersatz ihres nicht vermögensrechtlichen Schadens zahle.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, das Verlöbnis gelöst zu haben. Die Lösung sei vielmehr durch die Klägerin, und zwar bereits im August 1938, geschehen. Bei der Auseinandersetzung, die damals wegen des Aufenthaltes der Frau B. in seinem Jagdhause zwischen den Parteien stattgefunden habe, sei er bereit gewesen, Frau B. von dort zu entfernen, habe aber geäußert, er bedürfe dazu einer gewissen Zeit, da er die Frau nicht auf die Straße setzen könne. Darauf habe die Klägerin erklärt, dann seien sie also fertig miteinander, zwischen ihnen sei es dann aus. Wolle man aber annehmen, daß er im Juni 1939, als er der Klägerin die Tür gewiesen habe, das Verlöbnis gelöst habe, so habe er hierfür wichtige Gründe gehabt. Sie habe während des Ehescheidungsverfahrens, als sie befürchtet habe, ihr Ehemann könne von ihrem Ehebruch erfahren, von ihm — dem Beklagten — verlangt, er dürfe sie nicht bloßstellen. Ferner habe sie ihm zweimal eine Schwangerschaft vorgetäuscht und beim zweiten Male sogar Beihilfe zur Abtreibung verlangt. Bei der Auseinandersetzung im Juni 1939 habe sie versucht, Geld von ihm zu erpressen. Im übrigen sei das Verlöbnis, da die Klägerin zur Zeit seines Abschlusses noch verheiratet gewesen sei, nichtig gewesen, so daß sie keine Ansprüche aus ihm herleiten könne. Ihrem Entschädigungsanspruch wegen des Verzichts auf den Unterhalt stehe auch entgegen, daß sie in Wirklichkeit keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann gehabt habe, da die Ehe wegen ihres Ehebruchs mit dem Beklagten aus beiderseitigem Verschulden der Ehegatten zu scheiden gewesen und geschieden worden wäre, wenn ihr Ehemann von dem Ehebruch Kenntnis gehabt hätte. Wegen ihres ehebrecherischen Verhältnisses mit ihm (dem Beklagten) sei die Klägerin nicht mehr unbescholten gewesen. Daß er keine ernstlichen Heiratsabsichten gehabt habe, treffe nicht zu.

Die Klägerin hat demgegenüber noch geltend gemacht, daß ihr auf jeden Fall ein wichtiger Grund zur Auflösung des Verlöbnisses zur Seite gestanden haben würde, da der Beklagte sein Verhältnis zu Frau B. fortgesetzt habe. Dies bestreitet der Beklagte.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als das Oberlandesgericht die Klägerin mit ihren Ansprüchen auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens abgewiesen hat. Die gegen dieses Urteil von beiden Parteien eingelegten Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen :

I. Zur Revision der Klägerin.

Die Klägerin verfolgt mit ihrem Rechtsmittel ihren auf § 1298, hilfsweise auf § 1299 BGB. gestützten Anspruch auf Ersatz des Schadens weiter, den sie durch die im Verträge mit ihrem früheren Ehemanne vom 31. Januar 1938 in Erwartung der Ehe mit dem Beklagten getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen erlitten haben will. Daß diese Maßnahmen, insbesondere auch der Unterhaltsverzicht, an sich unter § 1298 Abs. 1 Satz 2 BGB. fallen, nimmt das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei an (vgl. RGZ. Bd. 163 S. 280 [287]). Es hat jedoch den auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens gerichteten Anspruch der Klägerin deshalb für unbegründet erklärt, weil er voraussetze, daß zur Zeit der Aufwendungen oder Maßnahmen bereits ein rechtswirksames Verlöbniß bestanden habe. Ein solches habe aber wenigstens bis zur rechtskräftigen Scheidung der Ehe der Klägerin nicht vorgelegen. Ein Eheversprechen sei, wenn einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebe, grundsätzlich nichtig. Es seien auch keine besonderen Umstände gegeben, die im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine andere Auffassung rechtfertigen könnten.

Die Angriffe, welche die Revision der Klägerin gegen diese Stellungnahme des Berufungsgerichts richtet, können keinen Erfolg haben. Davon, daß das Eheversprechen grundsätzlich nichtig ist, wenn einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebt, geht auch die Revision aus. Sie meint aber, daß es im vorliegenden Falle durch besondere Umstände gerechtfertigt sei, eine Ausnahme von diesem Grundsatz anzuerkennen. In dem von ihr angeführten Urteil IV 442/22 des erkennenden Senats vom 5. Dezember 1923 in SeuffArch. Bd. 78 S. 315 ist die Frage offengelassen worden, ob der Grundsatz, daß das Eheversprechen einer verheirateten Person in Anbetracht des Wesens der Ehe als einer dauernden Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten sittenwidrig und daher nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei, ausnahmslos gelte oder ob besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Auffassung rechtfertigen könnten; denn das Vorliegen solcher besonderen Umstände war in jenem Falle nicht dargetan worden. Wie die Ausführungen des Urteils ergeben, würde die Anerkennung eines Ausnahmefalles in erster Linie voraussetzen, daß dem Ehegatten, der während des Bestehens seiner Ehe ein Verlöbniß eingeht, ein Scheidungsgrund zur Seite stand, weiter aber auch, daß er zur Zeit des Verlöbnisses bereits die Scheidung seiner Ehe betrieben hatte. Daß der Klägerin ein Scheidungsgrund zur Seite stand, nimmt das Berufungsgericht an. Hingegen fehlt es nach seiner Ansicht an der weiteren Voraussetzung, daß die Klägerin zur Zeit des

Verlöbnißes bereits die Scheidung ihrer Ehe betrieben habe. Das trifft zu, da das Verlöbniß bereits im August oder September 1937 geschlossen, ihr Anwalt mit der Erhebung der Scheidungsklage erst durch Schreiben vom 3. Oktober 1937 beauftragt und diese selbst erst am 8. Dezember 1937 eingereicht worden ist. Darüber hinaus stellt das Berufungsgericht fest, daß selbst der Entschluß der Klägerin, sich von ihrem Ehemanne scheiden zu lassen, erst durch das Verlöbniß mit dem Beklagten und das daraufhin angeknüpfte ehebrecherische Verhältnis hervorgerufen worden ist. Es läßt sich rechtlich nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage das Vorliegen besonderer Gründe verneint, die eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtigkeit des Verlöbnißes einer verheirateten Person rechtfertigen könnten; es kann deshalb auch hier dahingestellt bleiben, ob solche Ausnahmefälle überhaupt anerkannt werden können. Die von der Revision der Klägerin angestellten Erwägungen können ihrem Standpunkt nicht zum Erfolg verhelfen. Sie verweist auf die Vorschrift des § 56 EheG., in der ausgesprochen sei, daß der Eheteil, der durch eigene schwere Schuld die Ehe zerstört und selbst kein Gefühl der Verbundenheit mehr für den anderen habe, auch nicht mehr den Anspruch auf restlose Ergebenheit des von ihm schwer gekränkten Gatten erheben könne; sehe das Gesetz unter solchen Umständen eine schwere Verletzung der Treupflicht nicht mehr als gegeben an, so könne auch vom sittlichen Standpunkt aus in einem Versprechen, in Zukunft einem anderen Mann angehören zu wollen, keine schlechthin verwerfliche Handlung gefunden werden. Abgesehen davon, daß die Vorschrift des § 56 EheG. zu der hier in Betracht kommenden Zeit noch nicht in Geltung war, müssen diese Erwägungen der Revision schon daran scheitern, daß nichts dafür vorliegt, den damaligen Ehemann der Klägerin würde das von ihr während des Bestehens ihrer Ehe eingegangene Verlöbniß und das sich daran anschließende ehebrecherische Verhältnis, hätte er davon Kenntnis gehabt, völlig unberührt gelassen haben. Der Umstand, daß der Ehemann der Klägerin selbst sich schwerer Verstöße gegen die eheliche Treupflicht schuldig gemacht hatte, befreite die Klägerin nicht von den ihr durch die Ehe auferlegten Bindungen und ändert daher auch nichts an der sittlichen Wertung ihres Verhaltens.

In zweiter Reihe bekämpft die Revision der Klägerin die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß nach § 1298 BGB. nur wegen solcher Aufwendungen und Maßnahmen Ersatz verlangt werden könne, die der Eingehung des — rechtswirksamen — Verlöbnißes nachgefolgt seien. Es kann sich allerdings fragen, ob Aufwendungen und Maßnahmen „in Erwartung der Ehe“, wie sie § 1298 BGB. voraussetzt, nicht auch dann vorliegen, wenn das Eheversprechen zwar zu der Zeit, als die Aufwendungen gemacht oder die Maßnahmen

getroffen wurden, nichtig war, wenn aber später das Verlöbniß rechtswirksam zustande gekommen ist, zumal dann, wenn die den Verlobten schädigenden Handlungen im Einverständnis mit dem anderen Verlobten vorgenommen worden waren. Jedoch braucht hierzu nicht Stellung genommen zu werden; denn der Klägerin ist durch die von ihr im Verträge vom 31. Januar 1938 getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen in Wirklichkeit kein Schaden entstanden, den sie vom Beklagten ersetzt verlangen könnte. Da sie Ehebruch begangen hatte, hätte ihr nach den damals noch in Geltung gewesenen §§ 1574, 1578 BGB. kein Unterhaltsanspruch gegen ihren früheren Ehemann zugestanden. Der von ihr ausgesprochene Unterhaltsverzicht entsprach also nur der damaligen Rechtslage, an der auch das Inkrafttreten des Ehegesetzes nichts geändert haben würde (vgl. § 96 Satz 2). Wenn auch ihr früherer Ehemann den Ehebruch nicht durch Erhebung einer Widerklage oder Stellung eines Mitschuldantzugs im Scheidungsstreit geltend gemacht hatte, weil er ja von ihm keine Kenntnis hatte, so kann sich doch die Klägerin hierauf nicht dem Beklagten gegenüber zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs berufen. Dieser hält ihr vielmehr mit Recht entgegen, daß sie bei Zugrundelegung der wahren Rechtslage ohnehin keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren früheren Ehemann gehabt hätte. Ebensowenig ist ihr durch den Verzicht auf ihre Rechtsstellung als Bezugsberechtigte aus den Lebensversicherungen ihres früheren Ehemannes ein Schaden entstanden, dessen Ersatz sie vom Beklagten verlangen könnte; denn ihre Bezugsberechtigung hätte mit der Scheidung der Ehe von selbst ein Ende gefunden (vgl. Pröls Versicherungsvertragsgesetz, 3. Aufl., Bem. 4 zu § 167 und die dort angeführte Rechtsprechung; Pfeiffer Juristische Rundschau für die Privat-Versicherung 1933 S. 344 [345]; Hagemann daselbst 1935 S. 89).

Soweit die Klägerin ihre Ansprüche auf unerlaubte Handlung gestützt hat, erklärt das Berufungsgericht sie mangels Nachweises der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen für unbegründet. Die Revision der Klägerin erhebt insoweit gegen das Berufungsurteil keine Angriffe. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts auch nicht erkennbar.

II. Zur Revision des Beklagten.

Der Beklagte erstrebt mit seinem Rechtsmittel die Abweisung der Klage auch insoweit, als sie auf § 1300 BGB. gestützt ist. Diese Vorschrift setzt in erster Linie voraus, daß eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat. Unbescholtenheit ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit; vielmehr ist unter Unbescholtenheit die Unversehrtheit der Geschlechtsehre zu ver-

stehen (RGRKomm. z. BGB. Bem. 2 Abs. 1 zu § 1300 mit Nachweisen). Der Anspruch aus § 1300 BGB. steht daher auch der unbescholtenen geschiedenen Frau zu, wie bereits in der auf Grund des Gemeinen Rechts ergangenen Entscheidung RGZ. Bd. 29 S. 97 (99) ausgesprochen worden ist und von der Revision des Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen wird. Unstreitig hat sich die Klägerin dem Beklagten sowohl vor der Scheidung ihrer Ehe als auch nachher geschlechtlich hingegeben. Da § 1300 BGB. das Bestehen eines wirksamen Verlöbnisses zur Zeit der Beiwohnung voraussetzt, die Klägerin aber dem Beklagten die Beiwohnung bereits vorher gestattet hatte, hält das Berufungsgericht sie nicht mehr für unbescholten im Sinne des Gesetzes. Es ist aber der Auffassung, daß sich der Beklagte nicht auf die von ihm selbst durch seinen Geschlechtsverkehr mit der Klägerin herbeigeführte Bescholtenheit berufen könne. Diese Auffassung wird von der Revision des Beklagten ohne Erfolg bekämpft. Es steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang, daß der Verlobte die von ihm selbst verursachte oder doch mitverursachte Bescholtenheit seiner früheren Braut gegenüber dem Anspruch aus § 1300 BGB. nicht geltend machen darf (RGZ. Bd. 52 S. 46 [48], Bd. 98 S. 13; JW. 1905 S. 288 Nr. 12, 1910 S. 942 Nr. 19; Gruch. Bd. 64 S. 351; vgl. auch RGZ. Bd. 149 S. 143 flg.). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß. Der Revision des Beklagten kann auch nicht zugegeben werden, daß der vorliegende Fall eine abweichende Beurteilung erfordere. Sie verweist darauf, daß die Klägerin als verheiratete Frau und Mutter von drei Kindern mit dem Beklagten ein den Tatbestand des dauernden, fortgesetzten Ehebruchs erfüllendes Geschlechtsverhältnis gepflegt, mit ihm auch längere Zeit die Wohnung geteilt und sich mit ihm unbekümmert um ihre Ehe verlobt habe; durch dieses Verhalten, nicht durch das Verhalten und die Ueberredungskünste des Beklagten, sei ihre Geschlechtshre versehrt worden. Diese Tatsachen ergeben allerdings, daß die Geschlechtshre der Klägerin schon vor dem Bestehen eines wirksamen Verlöbnisses mit dem Beklagten in den Augen Dritter Einbuße erlitten hatte, daß die Klägerin also zu der Zeit, als sie dem Beklagten nach Eingehung eines wirksamen Verlöbnisses die Beiwohnung gestattete, nicht mehr unbescholten war. Das nimmt aber auch das Berufungsgericht an. Hier handelt es sich nur darum, ob der Beklagte die Bescholtenheit der Klägerin zur Abwehr des Anspruchs aus § 1300 BGB. geltend machen kann. Wenn das Berufungsgericht dies verneint hat, so kann dies deshalb nicht als rechtsirrig angesehen werden, weil der Beklagte durch sein eigenes Verhalten — die Anknüpfung ehebrecherischer Beziehungen zur Klägerin, ihre Aufnahme in seine Wohnung sowie seine Verlobung mit ihr — ihre Bescholtenheit in jedem Falle mitverursacht hat.

Der Anspruch aus § 1300 BGB. setzt weiter voraus, daß der Beklagte entweder vom Verlöbniß zurückgetreten ist oder durch sein Verschulden den Rücktritt der Klägerin veranlaßt hat. Die Behauptung des Beklagten, die Klägerin sei im August 1938 im Laufe der Auseinandersetzung wegen Frau B. vom Verlöbniß zurückgetreten, hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen. Es stellt aber fest, daß der Beklagte der Klägerin in der Zeit vom August bis Oktober 1938 außer einem kurzen Kartenbrief mit einem Gruß nicht mehr geschrieben, sie von da an bis zum März 1939, selbst ihren Geburtstag mit Stillschweigen übergehend, ohne Nachricht gelassen und sie, als sie ihn dann fernmündlich angerufen habe, ins Kaffeehaus K. bestellt habe. Durch dieses Verhalten habe der Beklagte, wie das Berufungsgericht ausführt, deutlich zu erkennen gegeben, daß er an eine Ehe mit der Klägerin nicht mehr denke. Dieser Einstellung habe er weiter in seinem Briefe vom 19. Mai 1939 Ausdruck verliehen, worin er geschrieben habe, nunmehr sei wohl auch die Klägerin der Ueberzeugung, daß sie nicht zueinander paßten. Auch die Klägerin habe bei jener Unterredung zu erkennen gegeben, daß sie das Verlöbniß als aufgelöst betrachte. Das Berufungsgericht ist hiernach der Ueberzeugung, daß das Verlöbniß zur Zeit der Unterredung im März 1939 bereits gelöst war und von beiden Parteien als gelöst betrachtet wurde, meint aber, es könne nicht festgestellt werden, von wem die Lösung ausgegangen sei, und läßt dies dahingestellt. Sei nämlich das Verlöbniß durch den Beklagten gelöst worden, so müsse dieser, um die Ersatzansprüche der Klägerin abzuwenden, beweisen, daß ihm hierfür ein wichtiger Grund zur Seite gestanden habe. Diesen Beweis habe er nicht erbracht. Sei aber die Klägerin selbst vom Verlöbniß zurückgetreten, so liege ein ihren Rücktritt rechtfertigendes Verschulden des Beklagten darin, daß er trotz des Verlöbnisses die Beziehungen zu Frau B. fortgesetzt habe, indem er sie im Juni 1938 unter Geheimhaltung vor der Klägerin wieder als Haushälterin in seine Wohnung aufgenommen, sie etwa im August desselben Jahres, ebenfalls unter Geheimhaltung vor der Klägerin, in seinem Jagdhaus untergebracht, dort häufig besucht und mit ihr Zärtlichkeiten ausgetauscht habe.

Die Revision des Beklagten bezeichnet diese wahldeutigen Annahmen des Berufungsgerichts als mit dem Vorbringen beider Parteien in Widerspruch stehend. Nach ihrer Ansicht hätte das Berufungsgericht untersuchen müssen, ob die Behauptung der Klägerin, der Beklagte sei im Juni 1939 vom Verlöbniß zurückgetreten, bewiesen sei oder nicht. Da das Berufungsgericht dies nicht getan habe, sei von der Darstellung des Beklagten auszugehen, daß die Klägerin selbst zurückgetreten sei. Wenn die Klägerin selbst aber gar nicht

behaupte, das Verlöbnis aufgehoben zu haben, sondern geltend mache, daß der Beklagte zurückgetreten sei, so könne die Frage aus § 1299 BGB. überhaupt nicht gestellt, keinesfalls das Urteil hierauf abgestellt werden. Diese Bemängelung der Revision ist nicht begründet. Die Klägerin war verfahrensrechtlich nicht gehindert, ihren Anspruch in erster Linie auf § 1298 und hilfsweise auf § 1299, je in Verbindung mit § 1300 BGB. zu stützen. Das hat sie getan. Ein Verstoß gegen § 128 ZPO. liegt daher nicht vor. Es trifft auch nicht zu, daß das Berufungsurteil keine Stellung zu dem Vorbringen der Klägerin genommen habe, der Beklagte sei im Juni 1939 vom Verlöbnis zurückgetreten. Dieses Vorbringen ist im Berufungsurteil vielmehr dahin beschieden, daß damals das Verlöbnis — gleichviel von welcher der Parteien — bereits gelöst war. Nicht ohne Grund macht die Revision hingegen geltend, es fehle im Berufungsurteil an einer Feststellung, ob das Verlöbnis zu der Zeit noch bestand, als der Beklagte wieder mit Frau B. in Verbindung trat. Dieser Mangel nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils; denn die von ihm getroffenen Feststellungen ergeben, daß das Verlöbnis nur vom Beklagten gelöst worden sein kann und in der Tat auch nur von ihm gelöst worden ist. Die — vom Berufungsgericht nicht besonders erörterte — Möglichkeit einer vertragsmäßigen Aufhebung des Verlobnisses kommt nach dem beiderseitigen Parteivortrage nicht in Betracht. Die Behauptung des Beklagten, die Klägerin sei im August 1938 einseitig vom Verlöbnis zurückgetreten, ist unbewiesen geblieben. Weitere Behauptungen in dieser Richtung hatte der Beklagte nicht aufgestellt. Es bleibt daher nur die Möglichkeit der Auflösung des Verlobnisses durch einseitigen Rücktritt der Beklagten. Der Rücktritt muß nicht ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend geschehen. Es genügt ein Verhalten des Verlobten, aus dem der andere Verlobte zu erkennen vermag, daß jener an dem Willen, mit ihm die Ehe einzugehen, nicht mehr festhält. Ein solches Verhalten hat der Beklagte nach den oben wiedergegebenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Klägerin gegenüber an den Tag gelegt. Das Berufungsgericht selbst würdigt dieses Verhalten des Beklagten dahin, er habe damit deutlich zu erkennen gegeben, daß er an eine Ehe mit der Klägerin nicht mehr denke. Wenn es gleichwohl in diesem Verhalten keinen einseitigen Rücktritt des Beklagten erblicken will, so beruht dies ersichtlich auf Ueberspannung der an eine stillschweigende Willenserklärung zu stellenden Anforderungen.

Da der Beklagte nicht bewiesen hat, daß ihm ein wichtiger Grund für den Rücktritt zur Seite gestanden habe, so ist der Anspruch der Klägerin nach § 1300 in Verbindung mit § 1298 BGB. begründet.

Die Revision des Beklagten macht noch geltend, daß ihm gegenüber diesem Anspruch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zustehe, weil die Klägerin, wie von ihm behauptet worden war, im Oktober 1938 sich einige Tage bei ihrem geschiedenen Ehemann aufgehalten, im Jahre 1940 ein geschlechtliches Verhältnis mit J. H. gehabt habe und seit 1941 wieder mit ihrem geschiedenen Ehemanne zusammenlebe. Nach ihrer Ansicht sind diese Vorgänge auch für die Frage der Bescholtenheit der Klägerin von Bedeutung. Dem kann nicht gefolgt werden. Soweit die Vorgänge in die Zeit nach der Auflösung des Verlöbnisses fallen, sind sie grundsätzlich unbeachtlich. Ob Fälle denkbar sind, in denen mit Rücksicht auf ein besonders verwerfliches Verhalten der ehemaligen Verlobten die Geltendmachung des Anspruchs dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechen und unter diesem Gesichtspunkt eine Verwirkung des Anspruchs platzgreifen würde, kann offenbleiben; denn von derartigen, eine solche Verwirkung etwa rechtfertigenden Umständen kann hier keinesfalls die Rede sein. Die Tatsache, daß sich die Klägerin im Oktober 1938 einige Tage bei ihrem geschiedenen Ehemann aufgehalten hat, könnte vom Beklagten höchstens als wichtiger Grund für seinen Rücktritt (§ 1298 Abs. 3 BGB.) geltend gemacht werden. Sie reicht aber mangels näherer Darlegungen hierfür nicht aus. Für die Frage der Bescholtenheit der Klägerin sind alle diese Vorgänge ohne Bedeutung, da für diese Beurteilung nur der Zeitpunkt der Beiwohnung des Beklagten maßgebend ist.

Nach alledem ist sowohl die Revision der Klägerin als auch die des Beklagten zurückzuweisen.

Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe

RGZ. 74, 110

Nichtigkeit der Eheschließung wegen vorübergehender Störung der Geistestätigkeit.

BGB. §§ 1325*), 105.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1910.

I. Landgericht Gera. II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger hatte im Mai 1906 mit der Beklagten die Ehe geschlossen. Im Januar 1907 erhob er die Nichtigkeitsklage. Die Klage wurde abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

„Nach § 1325 Abs. 1 BGB. ist eine Ehe nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder

*) Jetzt § 18 d. EheG. v. 20. 2. 46.

sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand. Von den Fällen der Geschäftsunfähigkeit kam für die Klage der in § 104 Nr. 2 bezeichnete in Betracht. Schon in der ersten Instanz hatte der Kläger ferner geltend gemacht, er habe sich im Zeitpunkte der Eheschließung in einem Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befunden. Die Ehe der Parteien war mithin nichtig zu erklären.

1. wenn sich der Kläger zur Zeit der Eheschließung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, der seiner Natur nach kein vorübergehender war (§ 104 Nr. 2), oder
2. wenn sich der Kläger zur Zeit der Eheschließung im Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand (§ 1325 Abs. 1).

Wäre die Fassung des Gesetzes genau, so müßte nach diesen Bestimmungen der Nachweis, daß sich einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung in einem Zustande der Störung der Geistestätigkeit befunden habe, zur Nichtigkeitserklärung der Ehe genügen, falls die Störung der Geistestätigkeit vorübergehend war; dagegen müßte, wenn die Störung krankhaft und der Zustand kein vorübergehender war, der Zustand ein die freie Willensbestimmung ausschließender gewesen sein. Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Die vorübergehende Störung der Geistestätigkeit ist der leichtere geistige Mangel; es ist undenkbar, daß, wenn der Zustand der Störung der Geistestätigkeit seiner Natur nach dauernd, die Störung der Geistestätigkeit krankhaft ist, das Erfordernis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung hinzutreten müßte, dieses Moment dagegen fehlen dürfte, wenn die Störung nicht dauernd ist. Vielmehr ist anzunehmen, daß in jedem der beiden Fälle der Zustand ein die freie Willensbestimmung ausschließender sein muß.

Daß dies der Sinn des Gesetzes ist, ergibt sich auch, wenn die §§ 6, 104, 105, 827 BGB. beigezogen werden und geprüft wird, wie diese Vorschriften entstanden sind. Der erste Entwurf hatte die Bestimmungen darauf abgestellt, ob eine Person „des Vernunftgebrauchs beraubt“ sei. Eine Person, die des Vernunftgebrauchs beraubt sei, sollte wegen Geisteskrankheit zu entmündigen sein (Entwurf I § 28 Abs. 1); für die Dauer des Zustandes oder, wenn entmündigt, für die Dauer der Entmündigung sollte sie geschäftsunfähig sein (Entwurf I § 64 Abs. 2). Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sollten nichtig sein (Entwurf I § 64 Abs. 3). Ebenso sollte die Ehe nichtig sein, wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen sei (Entwurf I § 1250 Nr. 2);

für Schaden, den eine Person, während sie des Vernunftgebrauchs beraubt gewesen sei, zugefügt habe, sollte sie nicht verantwortlich sein (Entwurf I § 708). Dem Verlangen medizinischer Kreise nachgebend (Kom.-Prot. 1 S. 32) beseitigte die Kommission für die zweite Lesung den Ausdruck „des Vernunftgebrauchs beraubt sein“. Die Zulässigkeit der Entmündigung wurde davon abhängig gemacht, ob jemand infolge eines geistigen Mangels, Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge. Die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche wurde gemacht, weil es Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gewöhnlichen Auffassung — im Gegensatze zu der psychiatrischen — nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Geistesschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten (Kom.-Prot. 6 S. 121). Für die Vorschriften über die Geschäftsunfähigkeit hielt die Kommission eine an den § 51 StrGB. sich anschließende Fassung für angemessen. In § 78 Nr. 2 des Entwurfs II sollte deshalb bestimmt werden, daß geschäftsunfähig sei, wer sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinde, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen werde, in § 79 Abs. 1: „Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig“, in Abs. 2: „Nichtig ist auch die Willenserklärung, welche in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit abgegeben wird“. Wohl in der Annahme, daß im Zustande der Bewußtlosigkeit die freie Willensbestimmung immer ausgeschlossen sei, änderte die Redaktionskommission den § 79 Abs. 2 dahin: „Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit abgegeben wird“. Bei der Beratung über § 66 des Entwurfs I (Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber einer geschäftsunfähigen Person) erschien es erforderlich, daß man diejenigen Personen, die nur gerade im Zeitpunkte der Willenserklärung nicht fähig seien, eine Willenserklärung abzugeben und entgegenzunehmen, nicht als geschäftsunfähig bezeichne. Die Redaktionskommission wurde beauftragt, dem § 64 Entwurf I (§ 78 Entwurf II) eine damit übereinstimmende Fassung zu geben (Kom.-Prot. 1 S. 72). Bei der Beratung des § 1704 Entwurf I (Kom.-Prot. 4 S. 828) wurde der Antrag gestellt, in § 78 Entwurf II Nr. 2 zu streichen und den Abs. 2 des § 79 Entwurf II zu fassen: „Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, so daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, abgegeben wird.“ Der Antrag wurde bis zur Revisionsberatung zurückgestellt. Bei der Revisionsberatung (Kom.-Prot. 6 S. 120) wurde folgender Antrag angenommen: a) der Nr. 2 des § 78 die Worte beizufügen: „sofern nicht der Zustand ein seiner Natur nach nur

vorübergehender ist", b) in § 79 Abs. 2 hinter dem Worte „Bewußtlosigkeit“ einzuschalten: „oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit“. Den Antrag betrachtete man als redaktionell. Die Kommission erwog (Kom.-Prot. 6 S. 121), es entspreche dem Sinne der bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse, daß Zustände, welche die freie Willensbestimmung ausschließen, die aber ihrer Natur nach vorübergehend sind, die Geschäftsunfähigkeit nicht zur Folge haben sollten, obwohl eine in einem solchen vorübergehenden Zustande abgegebene Willenserklärung nichtig sei.

Aus diesen Verhandlungen der Kommission ergibt sich, daß man unter dem Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 79 Abs. 2 Entwurf II (§ 105 Abs. 2 BGB.) einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit verstand.

In Uebereinstimmung mit § 79 Abs. 2 Entwurf II in seiner ursprünglichen Fassung wurde bei der Beratung des § 1250 Entwurf I (Kom.-Prot. 4 S. 53) der Antrag gestellt, die Bestimmung über die Nichtigkeit der Eheschließung zu fassen: „Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit befunden hat.“ Die Kommission war (Kom.-Prot. 4 S. 57) der Ansicht, daß der Zusatz sachlich zu billigen sei, daß man aber der Redaktionskommission die Prüfung zu überlassen habe, ob nicht der Zusatz an dieser und an anderen Stellen zu streichen sei. Als § 1231 Abs. 1 Entwurf II erhielt die Bestimmung die Fassung: „Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit befand.“ Nachdem § 79 Abs. 2 Entwurf II (revidiert § 101 Abs. 2) seine endgültige Fassung erhalten hatte, wurde (Kom.-Prot. 6 S. 269) „in Gemäßheit des zu § 79 gefaßten Beschlusses“ dem Antrage zugestimmt, § 1231 Abs. 1 Entwurf II zu fassen: „... oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.“

Die Vorschrift des § 708 Entwurf I, wonach eine Person nicht verantwortlich sein sollte, wenn sie, während sie des Vernunftgebrauchs beraubt sei, einem anderen einen Schaden zugefügt habe, wurde nach dem Vorgange der zu § 64 Abs. 2 Entwurf I (§ 78 Nr. 2 Entwurf II) gefaßten Beschlüsse ebenfalls mit § 51 StrGB. in Einklang gebracht (Kom.-Prot. 2 S. 584). Sie erhielt als § 750 Entwurf II im wesentlichen die Fassung, die § 827 BGB. hat. In dieser Vorschrift ergibt sich schon aus der Fassung, daß ebenso wie der dauernde auch der vorübergehende Zustand der Störung der Geistestätigkeit ein die freie Willensbestimmung ausschließender sein muß.

Demnach ist § 1325 Abs. 1 BGB. so auszulegen, als ob die Vorschrift lautete: „Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.“ . . .

RGZ. 94, 123

Bildet bei vorhandener Beiwohnungsfähigkeit der Mangel der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit unter keinen Umständen einen Eheanfechtungsgrund?

BGB. §§ 1333, 1334*).

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1918.

I. Landgericht Rudolstadt. II. Oberlandesgericht Jena.

Die Parteien, die in beiderseits zweiter Ehe am 27. Februar 1912 geheiratet haben, leben seit dem 25. Oktober 1913 getrennt. Zur Zeit der Eheschließung war der Kläger 32 Jahre, die Beklagte 25 Jahre alt. Der Kläger hat zunächst auf Grund des § 1568 BGB. die Scheidung der Ehe begehrt. Gegen das die Klage abweisende Urteil legte er Berufung ein und beantragte nunmehr in erster Linie, die Ehe für nichtig zu erklären, eventuell aber zu scheiden. Er ficht die Ehe wegen Irrtums und gröblicher Täuschung durch die Beklagte an, weil er nicht gewußt, vielmehr erst im Laufe des Rechtsstreits erfahren habe, daß bereits vor Eingehung seiner Ehe mit der Beklagten deren Gebärmutter durch einen operativen Eingriff entfernt war, was ihm die Beklagte arglistigerweise verschwiegen habe. Diese hat zwar zugegeben, daß ihre Gebärmutter durch einen operativen Eingriff bereits vor Eingehung der Ehe entfernt war, behauptet aber, auf diesen Umstand habe der Kläger bei der Verheiratung kein Gewicht gelegt.

Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision war von Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

„Das Berufungsgericht weist die Eheanfechtungsklage mit der Erwägung zurück, daß, wie nach herrschender Rechtsprechung und Rechtslehre Zeugungsunfähigkeit des Mannes bei vorhandener Beiwohnungsfähigkeit k e i n e n Eheanfechtungsgrund bilde, so auch bei der Frau, der nach Entfernung der Gebärmutter die Beiwohnungsfähigkeit geblieben sei, das Fehlen der Gebärmutter nicht als Anfechtungsgrund anerkannt werden könne.

*) Jetzt §§ 32, 33 EheG. v. 20. 2. 46.

Schon dieser Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils ist rechtsirrtümlich, da er auf einer Verletzung der §§ 1333, 1334 BGB. beruht. Nach der ersteren Vorschrift ist ein Eheanfechtungsgrund dann gegeben, wenn ein Ehegatte sich bei der Eheschließung über solche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würden. Dem sittlichen Wesen der Ehe wird aber die Erwägung des Berufungsgerichts nicht gerecht. Wenngleich nämlich das Bürgerliche Gesetzbuch eine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts, wie sie in dem von der Ehe handelnden II. Teil des Allg. Landrechts an die Spitze gestellt ist (§ 1. „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und die Erziehung der Kinder“), nicht enthält, so muß doch auch nach jetzigem Rechte die Kindererzeugung als dem sittlichen Zwecke und Wesen der Ehe entsprechend angesehen werden. Von diesem Gedanken ausgehend, ist denn auch von jeher die „Impotenz“ des Mannes als ein Eheanfechtungsgrund angesehen worden (vgl. Mot. zum 1. Entw. des BGB. Bd. 4 S. 77). Der Entwurf glaubte aber, daß die „Beiwohnungsunfähigkeit“, wie er das Wort „Impotenz“ verdeutschte hat, dem davon Betroffenen in der Regel bekannt sein werde, so daß alsdann § 1259 Nr. 1 des Entwurfs Platz greife. Da, wo dies nicht der Fall, sei eine Abweichung von dem Grundsatz des § 102 des Entwurfs, der einen Irrtum im Beweggrunde für unbeachtlich erklärt, nicht geboten. Demgegenüber ist aber durch die Fassung des Gesetzes, wie sie bei der Beratung des Entwurfs durch die II. Kommission (Prot. Bd. 4 S. 72 flg.) umgestaltet worden ist, auch die Berücksichtigung der „Beiwohnungsunfähigkeit“ als einer die Anfechtung der Ehe begründenden Eigenschaft in vollem Umfang ausdrücklich anerkannt worden (a. a. O. S. 78).

Nun hat zwar die Rechtsprechung und Rechtslehre den Begriff der „Impotenz“ insofern umgestaltet, als sie zwischen der „Beiwohnungsunfähigkeit“ auf der einen und der „Zeugungs- (oder Gebär-) unfähigkeit“ auf der anderen Seite unterscheidet. So heißt es in dieser Hinsicht in der Entscheidung des RG. vom 11. April 1906, IV. 504/05 (teilw. abgedr. Jur. Wochenschr. 1906 S. 389 Nr. 15):

... „Es ist nicht als rechtsirrtümlich anzusehen, wenn das Berufungsgericht zum Ergebnis gelangt ist, der hier in Betracht kommende trotz ungeschmälerter Beiwohnungsunfähigkeit von jeher bestehende Mangel der Fortpflanzungsfähigkeit des einen Ehegatten stelle bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht eine solche persönliche Eigenschaft dar, die den anderen Ehegatten ohne weiteres und unter allen Umständen von der Eingehung der Ehe bei Kenntnis der Sachlage abgehalten haben würde.“

In dieser Fassung ist dem Satze unbedenklich zuzustimmen, da, wie schon die amtliche Begründung zum I. Entw. des BGB. (Bd. 4 S. 74) mit Recht hervorhebt, „nicht unter allen Umständen die Annahme gerechtfertigt sein wird, daß die Ehe in der sicheren Erwartung der Bewohnungsfähigkeit geschlossen ist. Eine solche Erwartung wird z. B. bei der Eheschließung zwischen betagten Personen nicht selten zu verneinen sein“. Immerhin ist aber daran festzuhalten, daß es der Regel nach, und von einem gegenteiligen erkennbaren Willen beider Ehegatten abgesehen, dem wahren Wesen der Ehe entspricht, daß diese insbesondere auch und vornehmlich zum Zwecke der Kindererzeugung abgeschlossen wird. Es würde also dem sittlichen Wesen der Ehe geradezu widersprechen, wenn lediglich die Fähigkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, also einen rein sinnlichen Trieb befriedigen zu können, für ausreichend erachtet würde, um der auf § 1333 BGB. begründeten Klage den Erfolg zu versagen, so daß also die Tatsache der mangelnden Zeugungs- oder Gebärfähigkeit völlig außer Betracht bliebe.

Der oben mitgeteilte in der Entscheidung vom 11. April 1906 aufgestellte Satz ist in der Rechtslehre vielfach mißverstanden worden. Es wird nämlich unter Berufung auf diesen Satz die Ansicht vertreten, daß regelmäßig das Vorhandensein der Bewohnungsfähigkeit im Sinne der Fähigkeit zur Ausübung des Geschlechtsaktes genüge und daß deshalb der Mangel der Zeugungs- und Gebärfähigkeit keinen Eheanfechtungsgrund im Sinne des § 1333 BGB. darstelle. Käme es für die eheliche Lebensgemeinschaft lediglich auf die Vornahme des Geschlechtsaktes an, so würde es sich auch kaum rechtfertigen lassen, das Verlangen eines Ehegatten, bei der Beischlafvollziehung ein sog. Präservativ zu benutzen, als Verweigerung des Geschlechtsverkehrs im Sinne des § 1568 BGB. anzusehen, wie dies indessen in der Entscheidung des RGs. vom 2. Mai 1901, IV. 62/1901 mit Recht angenommen worden ist. . . .

RGZ. 103, 312

1. Genügt für die Anfechtung der Ehe die bloße Möglichkeit, daß der Körperzustand des anderen Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung durch eine längere Zeit zurückliegende syphilitische Ansteckung noch fortwirkend erheblich beeinflußt wurde?*)

2. Hat die Prüfung der Voraussetzungen der Anfechtung unter Benutzung aller im Zeitpunkte der Entscheidung zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen oder nur nach den im Zeitpunkte der Eheschließung verfügbaren Beweistatsachen zu erfolgen?

*) Jetzt § 32 d. EheG. v. 20. 2. 46.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 23. März 1921.

I. Landgericht II Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 8. September 1897 die Ehe geschlossen. Mit der im Oktober 1914 erhobenen Klage begehrte der Kläger auf Grund des § 1568 BGB. Scheidung der Ehe. Die Beklagte erhob Widerklage und focht die Ehe an, weil der Kläger bei der Eheschließung an Syphilis gelitten habe. Das Landgericht gab der Widerklage statt. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Der Kläger war im August 1890 an Syphilis erkrankt. Das Landgericht hat festgestellt, daß die Erkrankung im Zeitpunkte der Eheschließung sich im tertiären Stadium befunden und der Kläger damals noch damit zusammenhängende Krankheitserscheinungen gezeigt habe. Das Kammergericht sieht dagegen auf Grund der Gutachten der in der Berufungsinstanz vernommenen Sachverständigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als bewiesen an, daß die Krankheit des Klägers zur Zeit der Eheschließung der Parteien bereits erloschen gewesen und der Kläger daher bei Eingehung der Ehe als völlig gesund anzusehen gewesen sei; ganz ausgeschlossen sei indessen die Möglichkeit nicht, daß sich bei dem Kläger noch Folgeerscheinungen der Syphilis wie z. B. Rückenmarkschwindsucht oder Gehirnerweichung später entwickeln könnten. Zur Bejahung eines Anfechtungsgrundes für die Beklagte gelangt das Kammergericht auf Grund der Erwägung, daß die Gutachten der Sachverständigen über die völlige Gesundheit des Klägers im Zeitpunkt der Eheschließung sich in der Hauptsache auf erheblich später liegende Umstände gründeten, zur Zeit der Eingehung der Ehe für eine derart günstige Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers ausreichende Grundlagen gefehlt hätten, die Frage aber, ob die im Jahre 1890 erfolgte Ansteckung des Klägers mit Syphilis die Beklagte von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde, nur unter Berücksichtigung der damals obwaltenden Verhältnisse zu beurteilen und danach zu bejahen sei. Diese Erwägung ist, wie der Revision zuzugeben ist, durch Rechtsirrtum beeinflußt.

Voraussetzung für eine Anfechtung der Ehe auf Grund des § 1333 BGB. ist der Irrtum des anfechtenden Ehegatten über eine persönliche Eigenschaft des anderen, die ihn bei Kenntniss der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Als persönliche Eigenschaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankheit nur anzusehen, wenn es sich um ein dauerndes Leiden handelt. Eine vorübergehende, wenn

auch schwer heilbare Erkrankung begründet der Regel nach noch keine persönliche körperliche Eigenschaft der von ihr befallenen Person (RG. in Leipz. Z. Bd. 12 S. 913). Da syphilitische Leiden erfahrungsgemäß häufig unheilbar sind und dauernde Folgen hinterlassen, so kann in der syphilitischen Erkrankung einer Person eine körperliche Eigenschaft derselben im Sinne des § 1333 BGB. gefunden werden (JW. 1904 S. 284 Nr. 2). Insbesondere ist auch eine längere Zeit vor der Eheschließung erfolgte Ansteckung des Mannes mit Syphilis, deren Symptome bis in die neueste Zeit vor Eingehung der Ehe fortbestanden haben, für geeignet angesehen worden, eine Anfechtung der Ehe durch die Frau auf Grund des § 1333 BGB. zu begründen (JW. 1905 S. 175 Nr. 18). Dabei ist jedoch die die Anfechtung rechtfertigende Eigenschaft nicht schon in dem bloßen Vorhandensein von Verdachtsgründen für ein Fortbestehen des Leidens, sondern in dem als erwiesen festgestellten, eine Ansteckungsgefahr für die Frau begründenden körperlichen Zustande des Mannes erblickt worden. Demgemäß kann die bloße Tatsache, daß der Mann längere Jahre vor der Eheschließung eine syphilitische Ansteckung erlitten hat, für sich allein nicht genügen, um ihn zur Zeit der Eingehung der Ehe mit einer die Anfechtung rechtfertigenden Eigenschaft behaftet erscheinen zu lassen. Es bedarf dazu vielmehr der Feststellung, daß das Leiden im Zeitpunkte der Eheschließung wenigstens in seinen Folgen noch fortbestanden hat. Ob im einzelnen Falle die Syphilis als völlig ausgeheilt anzusehen oder ob auch trotz längeren Ausbleibens auf ihren Fortbestand hindeutender Symptome anzunehmen ist, daß sie noch immer, wenn auch in einer zur Zeit nicht hervortretenden Weise, den körperlichen Zustand der betreffenden Person beeinflußt, ist eine Frage, die nur auf Grund der besonderen Umstände zu entscheiden ist und bei der die medizinische Erfahrung von wesentlicher Bedeutung sein wird. Das Berufungsgericht folgt den Gutachten der Sachverständigen, die sich auf Grund des Umstandes, daß in der ganzen Zeit seit der Eheschließung bei dem Kläger keinerlei auf Syphilis hindeutende Erscheinungen feststellbar gewesen sind, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit dahin ausgesprochen haben, daß der Kläger bei der Eingehung der Ehe gesund und die Syphilis erloschen gewesen sei. Von diesem Standpunkt aus könnte von einer auf der früheren syphilitischen Erkrankung beruhenden besonderen körperlichen Eigenschaft des Klägers keine Rede sein. Das Berufungsgericht rechnet aber immerhin mit der Möglichkeit, daß sich beim Kläger noch Folgeerscheinungen der Syphilis später entwickeln könnten. Würde dieser Fall eintreten, so würde damit bewiesen, daß die Syphilis in Wahrheit nicht vollständig beseitigt, die Heilung also nur eine scheinbare gewesen sei. Diese Möglichkeit ist aber nach

dem Gutachten der Sachverständigen nur eine ganz entfernte, da die gegenteilige Annahme seiner völligen Heilung eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wenngleich das Berufungsgericht diese entfernte Möglichkeit offenläßt und eine bestimmte Feststellung, daß der Kläger bei Eingehung der Ehe völlig geheilt gewesen sei, nicht trifft, so hat es doch anderseits auch keine Feststellung dahin getroffen, daß der Kläger bei der Eheschließung noch syphilitisch gewesen sei. Ohne dahingehende Feststellung durfte dem Anfechtungsanspruche der Beklagten nicht stattgegeben werden. Denn die Beklagte trifft die Beweislast, daß der Kläger bei der Eheschließung mit der persönlichen Eigenschaft behaftet gewesen ist, wegen deren Unkenntnis sie die Ehe anfigt. Sie muß also beweisen, daß die im Jahre 1890 erfolgte Ansteckung des Klägers mit Syphilis seinen Körperzustand noch im Zeitpunkte der Eheschließung in einer Weise fortwirkend beeinflußt hat, daß dadurch eine besondere körperliche Eigenschaft des Klägers begründet wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so stellt sich die Unkenntnis der Beklagten von der früheren Ansteckung des Klägers nicht als Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des Klägers dar und vermag deshalb auch kein Anfechtungsrecht aus § 1333 BGB. zu begründen, selbst wenn die Beklagte bei Kenntnis jenes Umstandes die Ehe nicht geschlossen haben würde.

Schon dieser Mangel der Feststellung eines objektiven Anfechtungsgrundes nötigt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Die Begründung des Urteils gibt aber auch noch weiterhin Anlaß zur Beanstandung. Das Berufungsgericht legt besonderes Gewicht darauf, daß die Sachverständigen zu ihrem günstigen Gutachten über den Gesundheitszustand des Klägers hauptsächlich auf Grund von Umständen gelangt seien, die erst lange Zeit nach der Eheschließung liegen, und daß zur Zeit der Eheschließung Grundlagen dafür, daß die Krankheit des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits völlig erloschen gewesen sei, noch nicht gegeben waren. Hierauf kann es jedoch nicht entscheidend ankommen. Für das objektive Anfechtungserfordernis des § 1333 BGB. ist allein von Bedeutung, wie der körperliche Zustand des Klägers im Zeitpunkte der Eheschließung tatsächlich gewesen ist, und nicht, wie er sich im Zeitpunkte der Eheschließung beurteilen ließ. Für die Feststellung dieses objektiven Befundes sind alle im Zeitpunkte der Entscheidung zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen zu benutzen. Aber auch die Frage, ob die Beklagte bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe nicht geschlossen haben würde, ist unter Zugrundelegung des objektiv richtigen, unter Benutzung aller jetzt verfügbaren Beweistatsachen festzustellenden Sachverhalts zu beurteilen. Denn ist der Kläger,

wie die Sachverständigen zufolge des bis in die Gegenwart andauernden Ausbleibens jeglicher Krankheitssymptome annehmen, schon bei der Eheschließung völlig gesund gewesen, würde aber die Beklagte, wie das Berufungsgericht annimmt, bei Kenntnis seiner früheren Erkrankung damals deren Fortbestehen befürchtet und deshalb die Ehe nicht geschlossen haben, so würde diese Entschließung nicht auf Kenntnis der wahren Sachlage, sondern auf einem darüber bestehenden Irrtum beruht haben. Die Unkenntnis der Beklagten von der früheren Erkrankung des Klägers hat also, wenn der Kläger bei der Eheschließung völlig geheilt war, keinen Irrtum über eine Körpereigenschaft des Klägers bei der Beklagten hervorgerufen, sondern einen derartigen Irrtum gerade hintangehalten, und daraus würde die Beklagte keinen Grund zur Anfechtung der Ehe entnehmen können.

RGZ. 104, 335

Zum Begriff der persönlichen Eigenschaften im Sinne des § 1333 BGB.*)

VII. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1922.

I. Landgericht Hannover. II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien haben am 5. August 1914 die Ehe geschlossen. Dem Kläger war vor der Eheschließung bekannt, daß die Beklagte vorher mit einem andern verlobt gewesen war und mit diesem Geschlechtsverkehr gepflogen hatte. Dagegen war ihm nicht bekannt, daß aus diesem Verkehr ein Kind hervorgegangen war. Hiervon erhielt er erst im Jahre 1920 nach seiner Rückkehr aus französischer Gefangenschaft Kenntnis. Er hat die Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften der Beklagten gemäß § 1333 BGB. angefochten. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht sprach die Nichtigkeit der Ehe aus. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision stellt zunächst zur Nachprüfung, ob die Tatsache, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung Mutter eines lebenden Kindes war, als eine „persönliche Eigenschaft“ der Beklagten im Sinn des § 1333 BGB. aufzufassen ist, oder ob es sich nicht vielmehr um ein persönliches Verhältnis handelt, das zwar bei arglistiger Täuschung über sein Bestehen gemäß § 1334, nicht aber nach § 1333 BGB. wegen bloßen Irrtums zur Eheanfechtung berechtigt. Da das Berufungsgericht arglistige Täuschung nicht festgestellt hat, muß zu der Rechtsfrage entscheidend Stellung genommen werden, was, so-

*) Jetzt § 32 d. EheG. v. 20. 2. 46.

weit ersichtlich, bisher in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht geschehen ist.

Faßt man den Begriff der „persönlichen Eigenschaften“ in streng grammatischem Sinne auf, so sind darunter allerdings nur solche Beschaffenheitsmerkmale zu verstehen, die der Persönlichkeit eines Menschen an sich zukommen, die in ihrer Gesamtheit seine Individualität kennzeichnen, diese Person von anderen unterscheiden. Die Eigenschaften in diesem engen Sinne können körperlicher, geistiger oder sittlicher Art sein. Unter diesen strengen Eigenschaftsbegriff fällt das Verhältnis der Mutter zu ihrem Kinde, die Mutterschaft, nicht; sie ist weder eine körperliche, noch eine geistige oder sittliche Eigenschaft. Aber mit einer so engen Begriffsbegrenzung würde man dem Sinn und Zweck des § 1333 BGB. nicht völlig gerecht werden. Persönliche Verhältnisse lassen sich nicht grundsätzlich als etwas für die Persönlichkeit Gleichgültiges von den „persönlichen Eigenschaften“ unterscheiden (vgl. auch Hölder in Iherings Jahrb. Bd. 42 S. 31). Es gibt persönliche Verhältnisse, die, wie z. B. die Vermögensverhältnisse, in einem rein äußerlichen Zusammenhange mit einer Person stehen, die Persönlichkeit als solche nicht berühren, während es andererseits persönliche Verhältnisse gibt, die gerade in der Persönlichkeit wurzeln, ihren Ausfluß bilden und so eng mit ihr verknüpft sind, daß sie nach allgemeiner Lebensanschauung persönlichen Eigenschaften gleicherachtet und gleichbehandelt werden. Für die Auslegung des Begriffs der „persönlichen Eigenschaften“ im Sinn des § 1333 kommt es weniger auf die sprachlich-grammatische Begriffsbestimmung an, als vielmehr auf die natürliche Lebensauffassung. Für eine gedeihliche eheliche Lebensgemeinschaft ist die Persönlichkeit der Ehegatten und alles, was ihrer Persönlichkeit als solcher anhaftet, von höchster Bedeutung. Dem will das Gesetz in § 1333 Rechnung tragen, indem es einem Ehegatten, der sich in bezug auf die Persönlichkeit des anderen Ehegatten — zum Unterschied von dessen mit seiner Person zwar äußerlich verbundenen, in seiner inneren Persönlichkeit als solcher aber nicht wurzelnden Verhältnissen — geirrt hat, die Anfechtung der Ehe gestattet, wenn der Irrtum nach allgemeiner verständiger Lebensauffassung von dem Wesen der Ehe sich als ein wesentlicher darstellt. Die Kommission für die zweite Lesung des BGB. (Prot. Bd. 4 S. 75) hat, indem sie die Anfechtung der Ehe wegen bloßen Irrtums über persönliche Eigenschaften zuließ, erwogen, daß tatsächlich eine Reihe persönlicher Eigenschaften der Eheschließenden im Leben als wesentlich angesehen würde. Habe sich einer der Eheschließenden in einem Irrtum befunden, so entspräche es der Billigkeit, diesem Umstände Rechnung zu tragen. Der Staat habe ein Interesse daran, die Auflösung von Ehen zu ermöglichen, welche sich nach Lage der

Verhältnisse voraussichtlich dauernd unglücklich gestalten würden. Diese zutreffende Erwägung läßt es trotz des sonst für das Eherecht maßgeblichen Grundsatzes, die Ehen nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, gerechtfertigt erscheinen, dem Begriff der „persönlichen Eigenschaften“ im Sinne des § 1333 eine weitere Auslegung zu geben. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Reichstagskommission (Reichst. 1895/96, Drucks. Nr. 440 b S. 58) den Zusatz in der Reichstagsvorlage: „oder solche persönliche Verhältnisse“ wieder gestrichen hat. Denn aus der Begründung ergibt sich, daß die Streichung nur erfolgt ist, um einer allzuweiten Ausdehnung der Irrtumsanfechtung, insbesondere auch auf die Vermögensverhältnisse, vorzubeugen.

Legt man nun aber den § 1333 dahin aus, daß unter den Begriff der „persönlichen Eigenschaften“ auch solche persönliche Verhältnisse eines Ehegatten zu rechnen sind, die in seiner Persönlichkeit ihre eigentliche Wurzel haben und sich von ihr nicht trennen lassen, so fällt auch die Mutterschaft darunter, und zwar diese für sich allein betrachtet, ohne Rücksicht auf den mit ihr verbundenen Verlust der Jungfräulichkeit. Für den vorliegenden Fall kommt es hiernach nur noch darauf an, ob der Irrtum des Klägers darüber, daß die Beklagte zur Zeit der Eheschließung die Mutter eines außerehelichen Kindes war, als ein wesentlicher Irrtum anzusehen ist, obwohl dem Kläger, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, damals bekannt war, daß die Beklagte vorher mit ihrem früheren Verlobten Geschlechtsverkehr gepflogen hatte.

Dem Vorderrichter muß nun aber in der Auffassung beigeipflichtet werden, daß vom objektiven Standpunkt einer verständigen Würdigung der Sachlage und des Wesens der Ehe es einen erheblichen Unterschied bedeutet, ob die Frau durch außerehelichen Geschlechtsverkehr lediglich ihre Jungfräulichkeit eingebüßt hatte, oder aber ob sie infolge dieses Verkehrs Mutter eines noch lebenden Kindes war. Ueber einen folgenlosen Geschlechtsverkehr mit einem früheren Verlobten konnte den Kläger die Erwartung hinwegsehen lassen, daß die Oeffentlichkeit von dem Fehltritt der Beklagten nichts erfahren und der Ruf seiner zukünftigen Frau wenigstens nach außen hin unbeeinträchtigt bleiben würde. Anders aber, wenn die Beklagte Mutter eines noch am Leben befindlichen Kindes, wenn also ein lebender Zeuge ihres unehelichen Geschlechtsverkehrs vorhanden war. Es mußte dann mit der Wahrscheinlichkeit oder doch mindestens mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Kind eines Tages auftreten und durch Geltendmachung seiner Kindesrechte gegenüber der Mutter und seinen etwaigen ehelichen Halbgeschwistern die Familienruhe in unangenehmer Weise stören, die Beklagte in der Oeffentlichkeit bloßstellen und die Ehegatten in ihrem Bekanntenkreis in eine schiefe und peinliche Lage bringen würde. Nach allge-

meiner Lebensauffassung würde ein Mann, wenn er von der unehelichen Mutterschaft seiner Braut Kenntnis erhält, bei verständiger Würdigung der Sachlage und des Wesens der Ehe von der Eheschließung Abstand nehmen, auch wenn er von der Tatsache eines vorehelichen Geschlechtsverkehrs seiner Braut mit einem anderen Manne Kenntnis hat und über den Mangel der Jungfräulichkeit hinwegzusehen geneigt ist. Die Entscheidung hängt also lediglich noch davon ab, ob der Kläger nach seinem subjektiven Empfinden auch die Mutterschaft der Beklagten bei Kenntnis derselben nicht als einen Hinderungsgrund der Eheschließung angesehen haben würde. Der Vorderrichter hat dies unter Berücksichtigung des gesamten Vordringens der Streitparteien verneint. Diese Feststellung liegt rein auf tatsächlichem Gebiete, ihre sachliche Nachprüfung ist daher dem Revisionsgericht verschlossen. Ein prozeßrechtlicher Verstoß liegt nicht vor. Da das Kind der Beklagten noch am Leben ist, kann die Frage unentschieden bleiben, ob der Anfechtung auch dann noch stattzugeben wäre, wenn das Kind vor Erhebung der Anfechtungsklage verstorben wäre.

RGZ. 111, 5

Wann liegt eine arglistige Täuschung vor, die das Recht auf Anfechtung der Ehe begründet?

BGB. § 1334*).

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1925.

I. Landgericht Glogau. II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Ehemann H. hat seine im Jahre 1919 geschlossene Ehe wegen arglistiger Täuschung durch die Beklagte angefochten. Das Landgericht hat der Anfechtungsklage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Vater der Beklagten, der Gutsbesitzer in Ostpreußen war, ist im Jahre 1916 wegen Betrugsversuchs zu einer Geldstrafe von 2500 M. verurteilt worden, weil er den seinem Besitztum beim Russeneinfall zugefügten Schaden bei der Behörde in übertriebener Höhe zum Ersatz angemeldet hatte. Er ist im Jahre 1918, etwa ein Jahr vor der Eheschließung der Parteien, gestorben. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe ihm die Bestrafung ihres Vaters arglistig verschwiegen, um ihn zur Eingehung der Ehe zu bestimmen, die er — wie sie gewußt habe — bei Kenntnis der Sachlage nicht eingegangen wäre.

*] Jetzt § 33 d. EheG. v. 20. 2. 46.

Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Fragen, ob die Kenntnis der wahren Sachlage den Kläger von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde und ob die Beklagte mit einer solchen Sinnesart des Klägers gerechnet habe. Es trifft hierüber keine Feststellung, unterstellt aber, daß beide Fragen in einem dem Kläger günstigen Sinne zu beantworten seien; zur Abweisung der Anfechtungsklage kommt es aus folgenden Erwägungen: Von einer arglistigen Täuschung könne nur die Rede sein, wenn der Täuschende in verwerflicher Absicht zum Nachteil des Getäuschten handle. Daß eine solche verwerfliche Absicht bei der Beklagten vorgelegen habe, lasse sich nicht feststellen. Die gegebenen Umstände, daß nämlich die Beklagte ihren Vater für unschuldig gehalten habe und daß sein Ansehen durch die Bestrafung wenig gelitten habe, rechtfertigten die Annahme, daß die Beklagte den Standpunkt des Klägers, daß er zur Wahrung seiner Ehre und seines Ansehens die Beklagte wegen der Bestrafung ihres Vaters nicht heiraten dürfe, als unrichtig und einem zu hoch geschraubten Ehr- und Standesgefühl entsprossen angesehen und die Erwartung gehegt habe, der Kläger werde, wenn er in der Ehe mit ihr das von ihnen beiden gehoffte Glück gefunden haben würde, für den Fall, daß er dann Kenntnis von der Bestrafung ihres Vaters erhielte seinen jetzigen Standpunkt als zu schroff erkennen und nicht beibehalten, sondern zufrieden und froh darüber sein, daß die Bestrafung ihres Vaters ihm bei der Eheschließung unbekannt geblieben sei und ihn nicht von der Eheschließung abgehalten habe.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen.

Im Schrifttum wird allerdings zu § 1334 BGB, auch die Meinung vertreten, daß die Täuschung nur dann eine arglistige sei, wenn sie in der Absicht geschehe, dem Getäuschten etwas Arges anzutun, seinen Interessen zuwider zu handeln (so Staudinger-Engelmann A. 3 a zu § 1334 BGB.; ähnlich Hollweck, Zivileherecht S. 123 Nr. 1). Aber § 1334 verlangt nichts weiter, als daß der Getäuschte zur Abschließung einer Ehe bestimmt werden soll, die er ohne die Täuschung nicht abschließen würde. Auf die Vorstellung, welchen Verlauf die durch Täuschung herbeigeführte Ehe nehmen werde, kommt es nicht an. Die Hoffnung, daß die so zustande gekommene Ehe späterhin einen für beide Teile günstigen Verlauf nehmen und daß der Getäuschte an ihr festhalten werde, wird fast immer bestehen. Wollte man das Erfordernis aufstellen, daß erwiesen werden müßte, der Täuschende habe darauf abgezielt, eine den Interessen des Getäuschten nachteilige Ehe herbeizuführen, so würde damit das Anfechtungsrecht aus § 1334 unerträglich eingeschränkt. In der Beratung der II. Kommission (Prot. Bd. 4 S. 77)

hat man die Anfechtung für den Fall als berechtigt erklärt, daß der Mann die Braut über die von ihr zur Bedingung gemachte Zustimmung ihrer Eltern zur Eheschließung getäuscht habe. Dabei ist sicher nicht daran gedacht worden, daß der Braut noch außer der erschlichenen Einwilligung in die Eheschließung weiterhin etwas Arges angetan, ihren Interessen zuwidergehandelt werden sollte.

Auch in der Rechtslehre wird überwiegend die Meinung vertreten, daß schon die Herbeiführung einer vom andern Teil in dieser Weise nicht gewollten Eheschließung den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfülle.

Der Begriff der arglistigen Täuschung kann bei § 1334 nicht anders umgrenzt werden als bei § 123 BGB. Dort ist aber die Rechtsprechung darüber einig, daß eine auf Schädigung gerichtete Absicht nicht erforderlich ist (Warn. 1909 Nr. 440, 1913 Nr. 310, JW. 1912 S. 69 Nr. 31 und öfter). Insoweit hält auch *Staudinger* (*Riezler*) eine auf Schädigung des Getäuschten gerichtete Absicht nicht für erforderlich (A. IV 1 zu § 123). Anders soll nur der Fall behandelt werden, wenn die Täuschung geradezu zum Besten des Getäuschten erfolgt sei (*Staudinger a. a. O.*, RGR. Komm. A. 2 zu § 123). Etwas derartiges kann im Streitfall aus den Ausführungen des Berufungsurteils nicht entnommen werden.

Läßt aber das Gesetz schon bei einem gewöhnlichen Vertrag die Anfechtung wegen Arglist ohne den Nachweis einer Schädigungsabsicht zu, so muß das noch viel mehr bei der höchstpersönlichen Angelegenheit einer Eheschließung gelten.

Die Erwägung des Berufungsgerichts, die Hoffnung der Beklagten sei dahin gegangen, daß der Kläger später trotz der an ihm verübten Täuschung an der Ehe festhalten werde, kann nicht als ausschlaggebend erachtet werden. Wesentlich für die Anfechtbarkeit der Ehe ist die Meinung des Täuschenden über das zu gewärtigende Verhalten des Getäuschten gegenüber der Abschließung der Ehe, nicht darüber, wie sich dessen Verhalten späterhin, nach erfolgter Eheschließung gestalten werde, ob er dann von seinem Anfechtungsrecht auch Gebrauch machen werde. Das ist vom Reichsgericht in anderem Zusammenhang — unter dem Gesichtspunkt der Kenntnis von der Nichtigkeit der Ehe im Sinne von §§ 1345, 1701 BGB. — wiederholt ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 109 S. 64 und die dort angeführten Urteile, ferner Urteil IV 218/24 vom 3. November 1924).

RGZ. 125, 122

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ehe wegen krankhafter geistiger oder seelischer Veranlagung eines Ehegatten angefochten werden?

BGB. § 1333*).

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1929.

I. Landgericht Königsberg i. Pr. II. Oberlandesgericht dazelbst.

Die Streitteile haben am 23. August 1913 die Ehe geschlossen; sie standen damals beide im 30. Lebensjahr. Der Kläger rückte bei Kriegsausbruch ins Feld, besuchte später die Beklagte noch einige Male bis 1916, hob aber dann die eheliche Gemeinschaft auf. Mit der im Januar 1926 eingereichten Klage verlangte er Scheidung der kinderlos gebliebenen Ehe nach § 1568 BGB. wegen Beleidigungen und Verleumdungen, deren sich die Beklagte ihm gegenüber schuldig gemacht habe. Das Landgericht gab seinem Antrag statt und sprach die Scheidung aus alleiniger Schuld der Beklagten aus. Diese legte Berufung ein mit dem Antrag auf Klageabweisung. Sie wandte nunmehr ein, daß sie wegen geistiger Erkrankung für ihre Handlungen nicht verantwortlich zu machen sei. Der Kläger bestritt dies und beantragte in erster Reihe Zurückweisung der Berufung; hilfsweise aber focht er, indem er sich der Berufung anschloß, die Ehe nach § 1333 BGB. wegen Irrtums über die geistige Gesundheit der Beklagten an und verlangte äußerstenfalls Scheidung nach § 1569 BGB. wegen mehr als dreijähriger Geisteskrankheit der Beklagten. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 27. Juni 1927 wurde die Beklagte wegen Geisteskrankheit entmündigt. Durch Urteil vom 16. November 1928 wies das Oberlandesgericht die Anfechtungsklage ab und erkannte auf Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit der Beklagten, indem es das Scheidungsverlangen aus § 1568 BGB. für ungerechtfertigt erachtete.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Zur Abweisung der Anfechtungsklage aus § 1333 BGB., die von der Revision allein angegriffen wird, ist der Berufungsrichter hauptsächlich auf Grund folgender Erwägungen gelangt: Von der bei der Beklagten seit dem Jahre 1925 ausgebrochenen Geisteskrankheit müsse nach den maßgebenden Gutachten der Sachverständigen angenommen werden, daß sie ihren Ursprung in der psychopathischen Veranlagung der Beklagten habe, die schon bei der Eheschließung im Jahre 1913 vorhanden gewesen sei. Es fehle jedoch an überzeugenden Anhaltspunkten dafür, daß jene Veranlagung mit Naturnotwendigkeit zu der ausgebrochenen Geisteskrankheit habe führen müssen. Deren Ursachen ließen sich nicht bestimmt feststellen; es könnten dabei auch andere Umstände mitgesprochen haben. Die

*) Jetzt § 32 d. EheG. v. 20. 2. 46.

psychopathische Veranlagung allein mit ihren Wirkungen in den ersten Ehejahren begründe ebenfalls nicht die Anfechtung der Ehe. Denn die Formen, in denen sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme während der ersten Jahre der Ehe in die Erscheinung getreten sei, seien nicht solche, daß anzunehmen wäre, der Kläger würde die Ehe nicht geschlossen haben, wenn er die Anlage und ihre Erscheinungsform gekannt hätte.

Mit Recht beanstandet die Revision diese Ausführungen. Das Reichsgericht hat sich über Eheanfechtungen wegen krankhafter geistiger oder seelischer Veranlagung eines Ehegatten, die unbedenklich unter den Begriff der persönlichen Eigenschaft nach § 1333 BGB. einzureihen ist, wiederholt ausgesprochen (RGZ. Bd. 73 S. 134; WarnRspr. 1908 Nr. 323, 1911 Nr. 85, 1912 Nr. 310, 1927 Nr. 182; JW. 1920 S. 555 Nr. 7, 1922 S. 1199 Nr. 6; Gruch. Bd. 65 S. 95; Urteil vom 20. Januar 1927 VII 54/26). Im wesentlichen stimmen diese Erkenntnisse darin überein, daß es für die Anfechtung der Ehe darauf ankommt, ob der Ehegatte schon zur Zeit der Eheschließung mit Geisteskrankheit oder mit einer Veranlagung behaftet war, die nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge notwendig zur Geisteskrankheit führen mußte, daß aber § 1333 BGB. nicht anwendbar ist, wenn nur bei Hinzutritt mißlicher und widriger Verhältnisse die Anlage eine Geisteskrankheit auslöst. Zwar soweit das Berufungsgericht verneint, daß die bald nach der Eheschließung bis zur Trennung der Parteien im Jahre 1916 hervorgetretenen Erscheinungen einer absonderlichen geistigen Veranlagung der Beklagten einen Anfechtungsgrund abgeben können, liegt kein Rechtsirrtum vor. Im übrigen tragen aber die Darlegungen des Vorderrichters den erwähnten reichsgerichtlichen Grundsätzen nicht ausreichend Rechnung. Hatte die später erkennbar ausgebrochene Geisteskrankheit — wie das Berufungsgericht feststellt — ihren Ursprung in einer Veranlagung der Beklagten, die schon bei der Eheschließung vorhanden war, so beruht ihr Ausbruch zweifellos auf natürlicher Notwendigkeit, es sei denn, daß anzunehmen wäre, es hätten besondere widrige Umstände den Krankheitsausbruch verursacht. Solche Umstände sind vom Berufungsrichter nicht festgestellt; es ist auch nicht ersichtlich, daß der Sachverhalt dafür besondere Anhaltspunkte geboten hätte. Die Frage, ob erhebliche, dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge nicht entsprechende Schädigungen auf den Ehegatten eingewirkt und so den Ausbruch der Geisteskrankheit herbeigeführt haben, der sonst nicht notwendig erfolgt wäre, bedarf eingehender Erörterung durch den Tatrichter, wie namentlich der V. Zivilsenat in seinem erwähnten Urteil vom 14. Dezember 1921 (JW. 1922 S. 1199 Nr. 6) hervorgehoben hat. Eine besondere Beweispflicht des Anfechtungsklägers in dieser Richtung wäre jedoch nur dann anzuer-

kennen, wenn bestimmte Anhaltspunkte für derartige Schädigungen hervorträten. Beim Fehlen darauf hinweisender Umstände bedarf es aber nicht, wie das Oberlandesgericht meint, noch besonderer, überzeugender Anhaltspunkte dafür, daß die Veranlagung mit Naturnotwendigkeit zu der ausgebrochenen Geisteskrankheit habe führen müssen“.

Hiernach ist wegen der unrichtigen rechtlichen Einstellung des Berufungsgerichts das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen. Unter Berücksichtigung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, auch über die sonstigen Erfordernisse einer Anfechtung nach § 1333 BGB., wird der Sachverhalt nochmals daraufhin zu prüfen sein, ob das Anfechtungsbegehren des Klägers berechtigt ist.

RGZ. 128, 74

Inwieweit steht der Geltendmachung einer persönlichen Eigenschaft als Eheanfechtungsgrund der Umstand entgegen, daß der Kläger von dieser Eigenschaft schon während eines früheren Eheprozesses Kenntnis gehabt hatte?

BGB. § 1333*) — ZPO. § 616.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Zivilprozeß“.

RGZ. 146, 241

Ist Unterleibstuberkulose der Frau eine zur Anfechtung der Ehe berechtigende persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333*) BGB., wenn sie zwar nicht unheilbar ist, aber den körperlichen Zustand der Frau dauernd in einer Weise beeinflussen wird, daß die Erzeugung von Nachkommen oder jedenfalls von solchen Nachkommen, die nicht mit der Anlage zur Tuberkulose behaftet sind, ausgeschlossen ist?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 20. Dezember 1934.

I. Landgericht Essen. II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien haben am 19. August 1931 die Ehe geschlossen, die kinderlos geblieben ist. Zur Herstellung einer häuslichen Gemeinschaft ist es nicht gekommen. Seit Oktober 1931 hat der Beklagte jeden Verkehr mit der Klägerin abgebrochen. Die Klägerin begehrt mit der Klage die Verurteilung des Beklagten zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Ehe der Parteien für nichtig zu erklären, hilfsweise, sie zu scheiden.

*) Jetzt § 32 d. EheG. v. 20. 2. 46.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat unter Abweisung der Klage auf die Widerklage die Ehe der Parteien für nichtig erklärt. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den G r ü n d e n :

Das Berufungsgericht hält die Anfechtung der Ehe wegen Irrtums des Beklagten darüber für begründet, daß die Klägerin zur Zeit der Eingehung der Ehe an Tuberkulose gelitten habe. Auf Grund der Gutachten der von ihm vernommenen Sachverständigen stellt es folgendes fest:

Bereits im Jahre 1928 sei die Klägerin im Krankenhaus in B. in Behandlung gewesen. Der Sachverständige Dr. M. habe damals die Diagnose auf Unterleibs-, wahrscheinlich Darmtuberkulose gestellt. Diese Diagnose habe er bestätigt gefunden, als er im Jahre 1932 die Klägerin behandelt und operiert habe. Er habe bei dieser Gelegenheit u. a. eine ausgedehnte Bauchfell- und Genitaltuberkulose vorgefunden. Ferner sei der Wurmfortsatz des Blinddarms infiziert gewesen. Der Darm der Klägerin sei mit Knötchen besetzt gewesen. Dr. M. habe daraus den Schluß gezogen, daß die Unterleibs-(Darm-)tuberkulose im Laufe der Zeit auf die Genitalien übergriffen habe. Er sei aus der Diagnose von 1928 und der großen Ausdehnung der Tuberkulose bei der Operation im Jahre 1932 zu dem Ergebnis gelangt, es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Klägerin bereits zur Zeit ihrer ersten Behandlung im Jahre 1928, bestimmt aber zur Zeit ihrer Eheschließung tuberkulosekrank gewesen sei. Auch der Sachverständige Dr. B. sei der Ansicht, daß die Tuberkulose schon zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesen sei. Nun sei zwar Tuberkulose als solche nicht vererblich; vererblich sei aber die Anlage zur Tuberkulose. Auch sei die Möglichkeit einer Heilung der Klägerin nicht ganz ausgeschlossen. Auf der anderen Seite sei aber die Möglichkeit einer Schwangerschaft bei der Klägerin sehr gering, und auch bei einer etwaigen Ausheilung der Tuberkulose komme eine Schwangerschaft kaum mehr in Frage. Selbst wenn die Klägerin wider Erwarten einem Kinde das Leben schenken werde, so sei dieses mit Sicherheit gefährdet.

Diese Tatsachen reichen nach Ansicht des Berufungsgerichts zu einer Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des anderen Ehegatten aus. Es möge, so führt das Berufungsgericht aus, zugegeben werden, daß es sich bei der Klägerin möglicherweise nicht um ein dauerndes und unheilbares Leiden handle. Die Folge dieses Leidens sei aber nach den Bekundungen der Sachverständigen mit größter Sicherheit die, daß an die Erzeugung von Nachkommen, jedenfalls aber von gesunden Nach-

kommen nicht gedacht werden könne. Eine solche Ehe entspreche nicht den Anforderungen und Anschauungen des heutigen Staates über Wesen und Zweck der Ehe. Es müsse dem gesunden Ehegatten, der von der Krankheit des anderen nichts gewußt habe, das Recht zur Anfechtung dieser Ehe zugestanden werden, die er bei verständiger Würdigung und Kenntnis der Sachlage nicht eingegangen wäre.

Die Revision bezeichnet es als zweifelhaft, ob die festgestellten Tatsachen ausreichend seien, um die Ehe anzufechten. Die Krankheit der Klägerin sei heilbar, und wenn auch ihre Fähigkeit, gesunden Nachkommen das Leben zu schenken, sehr beschränkt sei, so sei sie doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ganz ausgeschlossen. Diese Bemängelungen der Revision sind nicht begründet.

Eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. ist begrifflich nicht etwas bloß Vorübergehendes und Zufälliges, vielmehr wohnt ihr das Merkmal des Dauernden, die Persönlichkeit Bestimmenden bei (WarnRspr. 1912 Nr. 32). Daher begründet eine vorübergehende Erkrankung vor der Ehe, wenn auch schwerer Art, in der Regel noch nicht die Anfechtung aus § 1333. Vielmehr muß der Regel nach ein dauernd unheilbares Leiden nachgewiesen werden (RGZ. Bd. 103 S. 323; RG. in JW. 1915 S. 140 Nr. 5, 1927 S. 1191 Nr. 4, LZ. 1918 Sp. 913, WarnRspr. 1934 Nr. 39). Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die zwar heilbar ist, aber dauernde Folgen hinterläßt (RGZ. Bd. 103 S. 324 flg.; RG. in JW. 1927 S. 1191 Nr. 4). Ein solcher Sachverhalt ist hier dargetan. Zur Zeit der Eheschließung war die Klägerin an Unterleibstuberkulose erkrankt. Daß dieses Leiden unheilbar sei, vermag das Berufungsgericht nicht festzustellen. Wohl aber stellt es fest, daß das Leiden der Klägerin, auch wenn es geheilt werden sollte, „mit größter Sicherheit“ die Folge haben wird, daß an die Erzeugung von Nachkommen, jedenfalls aber von gesunden (d. h. nicht mit der Anlage zur Tuberkulose behafteten) Nachkommen nicht gedacht werden kann. Hiernach ist im Rechtssinn als hinreichend sicher anzunehmen, daß das Leiden der Klägerin auch im Falle seiner Heilung ihren körperlichen Zustand dauernd in einer Weise beeinflussen wird, daß die Erzeugung von Nachkommen oder jedenfalls von Nachkommen, die nicht mit der Anlage zur Tuberkulose behaftet sind, in der Ehe ausgeschlossen ist. Dadurch wird eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. begründet . . .

RGZ. 147, 211

Ist eine Abweichung der weiblichen Geschlechtsorgane von ihrer regelmäßigen Beschaffenheit schon dann eine zur Anfechtung

der Ehe berechtigende persönliche Eigenschaft, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie die Unfruchtbarkeit der Frau zur Folge hat?

BGB. § 1333*).

IV. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1935.

I. Landgericht Magdeburg. II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt wiedergebenden

Gründen:

Die Beklagte war im Jahre 1921 während einer Schwangerschaft an Tripper erkrankt. Im Juni 1924 und im September 1928 stellte der Frauenarzt Dr. K. bei ihr eine Rückwärtsverlagerung der Gebärmutter fest. Nach längerer Behandlung gelang es, die Gebärmutter in die richtige Lage zu bringen und mittels eines Ringes darin festzuhalten. Die Beklagte ist aber noch bis in die letzte Zeit wegen der Neigung der Gebärmutter zur Verlagerung in der Behandlung des Dr. K. geblieben. Die Geschlechtskrankheit war im Zeitpunkt der Eheschließung ausgeheilt. Das Berufungsgericht stellt auch nicht fest, daß die Rückwärtsverlagerung der Gebärmutter noch in diesem Zeitpunkt vorhanden war oder daß sie bleibende Nachwirkungen gehabt, insbesondere die Gebär- oder die Befruchtungsfähigkeit beeinträchtigt hätte. Das Berufungsgericht legt entscheidendes Gewicht darauf, daß erfahrungsgemäß eine Trippererkrankung während der Schwangerschaft sehr häufig schwerwiegende Folgen für das Eheleben hat, wie dauernde Krankheit oder Kränklichkeit und insbesondere dauernde Unfruchtbarkeit, und solche Folgen daher auch bei der Beklagten eintreten können. Aus den Erwägungen bei Erörterung des Vorliegens eines Irrtums auf seiten des Klägers ergibt sich weiter, daß das Berufungsgericht als sehr wahrscheinlich die Unfruchtbarkeit der Beklagten als Nachwirkung der früheren Geschlechtskrankheit annimmt. Das Berufungsgericht betrachtet deswegen eine frühere Geschlechtskrankheit einer Frau, namentlich eine während einer Schwangerschaft aufgetretene, „stets“ als eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. Diese Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gebilligt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts begründet eine vorübergehende Erkrankung vor der Ehe, auch eine Geschlechtskrankheit, in der Regel noch nicht die Anfechtung aus § 1333 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 146 S. 241). Anders verhält es sich, wenn die Krankheit dauernde Folgen hinterlassen hat. Dann können diese Folgen eine persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. ausmachen. Dazu ist erforder-

*) Jetzt § 32 d. EheG. v. 20. 2. 46.

lich, daß solche Folgen festgestellt werden. Eine dahin gehende Feststellung hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Die wenn auch große Wahrscheinlichkeit der Unfruchtbarkeit genügt nicht, wenn sie nicht den Schluß zu rechtfertigen vermag, daß sie im vorliegenden Fall auch tatsächlich eingetreten ist. Der Kläger hat in dieser Hinsicht weiteren Beweis durch Antrag auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen angetreten.

Bei der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus die Frage der Anfechtbarkeit der Ehe zu prüfen haben.

Es steht fest, daß bei der Beklagten eine Rückwärtsverlagerung der Gebärmutter eingetreten ist. Das Berufungsgericht legt diesem Umstande, obschon es in ihm die unmittelbare Ursache der als wahrscheinlich angenommenen Unfruchtbarkeit erblickt, keine besondere Bedeutung bei; anscheinend deswegen nicht, weil das Berufungsgericht nicht mit Sicherheit festzustellen vermag, ob die Gebärmutterverlagerung ihrerseits durch die Geschlechtskrankheit der Beklagten verursacht worden ist. Auf die Entstehungsursache der Gebärmutterverlagerung braucht es jedoch gar nicht anzukommen. Es kann sein, daß die Rückwärtsverlagerung als solche oder vielleicht auch schon die Neigung der Gebärmutter zur Verlagerung, wenn sie im Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden war, eine zur Anfechtung der Ehe berechtigende persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. darstellt. Die Rückwärtsverlagerung und selbst schon die Neigung zur Verlagerung können eine derartige Abweichung des weiblichen Geschlechtsorganismus von seiner normalen Beschaffenheit bilden, daß sie der Frau ein besonderes ihr anhaftendes wesentliches Merkmal geben. Eine Abweichung von der normalen Beschaffenheit des Geschlechtsorganismus ist aber schon dann als wesentlich anzusehen, wenn durch sie die Fruchtbarkeit der Frau in erheblichem Maße gefährdet wird. Insofern ist allerdings anzuerkennen, daß auch schon die große Wahrscheinlichkeit der Unfruchtbarkeit erheblich sein kann. Aber nicht für sich allein, sondern nur als Maßstab der Bedeutsamkeit eines vorhandenen körperlichen Fehlers.

RGZ. 148, 188

Liegt der Nichtigkeitsgrund der Namensehe schon dann vor, wenn nach dem Willen eines der Eheschließenden die eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründet werden soll, oder muß der Wille beider Eheschließenden in dieser Hinsicht übereinstimmen?

BGB. § 1325 a*).

*) Jetzt § 19 d. EheG. v. 20. 2. 46.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 25. Juli 1935.

I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist im Sinne des zweiten Erfordernisses entschieden worden.

Aus den Gründen:

Die Ehe der Beklagten ist zwar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung usw. vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979), aber nach dem 8. November 1918 geschlossen worden. Daher finden nach Art. IV dieses Gesetzes die Vorschriften des Art. I Nr. 1 bis 3, also auch die des § 1325 a BGB. und des Art. II Anwendung. Da die Ehe durch Scheidung wieder aufgelöst worden ist, so war, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die vom Staatsanwalt gegen die Frau zu erhebende Klage nach Art. II § 2 des bezeichneten Gesetzes auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe zu richten.

Diese Nichtigkeitsfeststellungsklage setzt voraus, daß die Ehe ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen worden ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll (§ 1325 a BGB.). Beiden Teilen muß die Absicht fehlen, die eheliche Lebensgemeinschaft zu begründen. Es genügt nicht, wenn nur der eine Teil sich etwa innerlich vorbehält, eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht herzustellen. Das ergibt sich schon aus der allgemeinen Fassung der Gesetzesworte: „ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll“. Damit stimmt auch die amtliche Begründung des Gesetzes überein (DJustiz 1933 S. 765). Es heißt darin, die Vorschrift richte sich gegen Ehen, bei deren Eingehung die Eheleute vereinbart hätten, daß ein eheliches Zusammenleben nicht oder nur vorübergehend stattfinden und sobald als möglich die Scheidung der Ehe herbeigeführt werden sollte. An anderer Stelle wird ausgeführt, eine Nichtigkeitsklage mit der Begründung, daß die Ehe aus unlauteren Beweggründen geschlossen sei und daß die Eheleute eine wirkliche Ehegemeinschaft nicht hätten begründen wollen, sei bisher im Gesetz nicht zugelassen (ebenso Dölle in JW. 1933 S. 2859 unter 1 a; Brandis das. S. 2862 unter B I 1 a).

Zu keinem anderen Ergebnis gelangt man, wenn man davon ausgeht, daß das Gesetz die Sittenwidrigkeit bekämpfen wollte, die darin liegt, daß jemand eine Ehe schließt, die mindestens vorwiegend nur der Namensübertragung dient und nicht zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft führen soll. Da nach § 1323 BGB. eine Ehe nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig ist, so konnte die sittenwidrige Absicht der Eheschließenden, eine eheliche Lebens-

gemeinschaft nicht herzustellen, nach bisherigem Recht keinen Nichtigkeitsgrund bilden. Es bedurfte der besonderen Vorschrift des durch das bezeichnete Gesetz dem Bürgerlichen Gesetzbuch neu eingefügten § 1325 a, um dem verletzten Sittengebot Geltung zu verschaffen. Das Reichsgericht hat nun in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz ausgebildet, daß bei Rechtsgeschäften, die an sich, ihrem Inhalt nach, nicht sittenwidrig sind und das Gepräge der Sittenwidrigkeit erst durch die Beweggründe der Vertragsschließenden und den von ihnen verfolgten Zweck erhalten, diese subjektiven Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die guten Sitten auf beiden Seiten erfüllt sein müssen, um die Nichtigkeit zu begründen (RGZ. Bd. 78 S. 353, Bd. 99 S. 107, Bd. 114 S. 341). Eine Ausnahme von dieser Regel ist allerdings im allgemeinen für Fälle anzuerkennen, in denen die Sittenwidrigkeit des Handelns des einen Vertragsteils gerade in seinem Verhalten gegenüber dem anderen Vertragsteil zu finden ist (RGZ. Bd. 93 S. 27 [30], Bd. 108 S. 213 [217]). In Fällen der vorliegenden Art lassen aber die besonderen Vorschriften über Ehenichtigkeit und Eheanfechtung (§§ 1323 flg., 1330 flg. BGB.) für eine solche Ausnahme keinen Raum. Hat ein Eheschließender den Willen des anderen durch arglistige Täuschung beeinflußt, indem er ihm den Umstand, daß er die eheliche Lebensgemeinschaft verweigern wolle, arglistig verschwiegen hat, so ist der getäuschte Teil nach den gedachten Vorschriften auf die Anfechtung der Ehe nach § 1334 BGB. angewiesen. Diese Sondervorschriften schließen die Annahme der Nichtigkeit der Eheschließung aus. Danach erscheint die Annahme, daß der Nichtigkeitsgrund des § 1325 a BGB. nur vorliegt, wenn beide Eheschließenden übereinstimmend die eheliche Lebensgemeinschaft nicht begründen wollten, auch vom Standpunkt der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts aus gerechtfertigt.

RGZ. 148, 395

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ehe wegen Anlage eines Ehgatten zu geistiger Erkrankung angefochten werden?

BGB. § 1333*).

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. September 1935.

I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 26. Juli 1926 die Ehe geschlossen. Der Kläger hat Klage auf Scheidung der Ehe erhoben, weil sich die Beklagte grober Lieblosigkeiten und Beschimpfungen sowie der völligen Vernachlässigung des Haushalts schuldig gemacht habe. Das Landgericht hat ein Gutachten über den Geisteszustand der Beklagten

*) Jetzt § 32 d. EheG. v. 20. 2. 46.

eingeholt und dann die Klage abgewiesen, weil die Beklagte für ihre Handlungen nicht verantwortlich zu machen sei. Der Kläger hat Berufung eingelegt; er hat nunmehr die Ehe gemäß § 1333 BGB. angefochten, da er sich über die bereits zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesene Geisteskrankheit der Beklagten im Irrtum befunden habe; er hat demgemäß an erster Stelle beantragt, die Ehe für nichtig zu erklären. Das Berufungsgericht hat nach Einziehung weiterer Gutachten diesem Antrag des Klägers entsprochen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

. . . Das Berufungsgericht gelangt auf Grund der von den Sachverständigen Professor Dr. St. und Dr. W. erstatteten Gutachten und auf Grund der von den Zeugen bekundeten Handlungen der Beklagten zu dem Ergebnis daß sich der gegenwärtige Zustand der Beklagten nicht in einer mehr oder minder großen geistigen Beschränktheit erschöpfe, sondern daß es sich bei der Beklagten zur Zeit um einen derartigen krankhaften Schwachsinn handle, daß dieser als Geisteskrankheit erheblichen Grades anzusehen sei und als persönliche Eigenschaft der Beklagten im Sinne des § 1333 BGB. zu bewerten sein würde. Im Anschluß an diese Feststellung, die sich mit dem gegenwärtigen Geisteszustand der Beklagten befaßt, führt das Berufungsgericht sodann aus, daß nach dem Gutachten des Dr. W. vom 15. Dezember 1934 unbedenklich angenommen werden könne, daß diese geistige Erkrankung der Beklagten bereits im Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden gewesen sei; denn der Sachverständige habe erklärt, daß die jetzt feststellbaren persönlichen Eigenschaften der Beklagten schon zur Zeit der Eheschließung als Anlage oder erkennbare Eigenschaft vorhanden gewesen seien.

Der Angriff der Revision richtet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der zur Zeit bei der Beklagten als vorhanden erachtete Schwachsinn als eine persönliche Eigenschaft der Beklagten von der in § 1333 BGB. vorausgesetzten Art angesehen werden könne. Das Berufungsgericht verkennt jedoch nicht, daß nicht jede leichte Form des Schwachsinsns hierzu ausreicht. Es stellt fest, daß sich der Zustand der Beklagten nicht in einer mehr oder minder großen Beschränktheit erschöpfe, sondern daß es sich um einen erheblichen Grad krankhaften Schwachsinsns handle, der bezweifeln lasse, ob die Beklagte auch nur beschränkt zurechnungsfähig und nicht vielmehr völlig unzurechnungsfähig sei. Das Berufungsgericht erörtert ferner an einer anderen Stelle des Urteils, daß der Beklagten infolge ihrer Erkrankung die Fähigkeit fehle, die einfachsten Pflichten, welche die Ehe den Ehegatten auferlegt, zu

begreifen und zu erfüllen. Wenn das Berufungsgericht bei einer derart gesteigerten und mit dem Wesen der Ehe unvereinbaren Geistesschwäche eine persönliche Eigenschaft der Beklagten im Sinne des § 1333 BGB. als vorliegend erachtet, so befindet es sich damit im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Urteil vom 4. Juni 1923 IV 742/22). Daß das Berufungsgericht mit dieser seiner Ueberzeugung von dem Grade des bei der Beklagten bestehenden Schwachsinn über den Inhalt der Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. St. und Dr. W. hinausgeht, ist richtig. Zu Unrecht wird dies von der Revisionsklägerin beanstandet, zumal das Berufungsgericht hervorhebt, daß es sich seine freie richterliche Ueberzeugung von dem Umfang der bestehenden Geistesschwäche nicht nur auf Grund der erstatteten Gutachten, sondern auch auf Grund des von den Zeugen bekundeten Benehmens der Beklagten gebildet habe.

Bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte zur Zeit an einer geistigen Erkrankung leidet, die als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. zu bewerten sein würde, so geben doch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zu Bedenken Anlaß, insofern dort ausgesprochen wird, daß diese geistige Erkrankung bereits im Zeitpunkte der Eheschließung der Parteien vorhanden war, wobei zur Begründung auf das Gutachten des Dr. W. vom 15. Dezember 1934 Bezug genommen wird. Hier hatte der Sachverständige die ihm vom Gericht gestellte Frage dahin beantwortet, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß die jetzt feststellbaren persönlichen Eigenschaften der Beklagten schon zur Zeit der Eheschließung als Anlage oder erkennbare Eigenschaft vorhanden waren. Mit Recht macht hiergegen die Revision geltend, daß nicht jede zur Zeit der Eheschließung vorhandene Anlage zur Geisteskrankheit als Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 BGB. angesehen werden dürfe.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 1333 BGB. verneint, wenn zur Zeit der Eheschließung nur eine *unbestimmte* Besorgnis des künftigen Ausbruchs einer Geisteskrankheit bestand oder wenn der Ausbruch nur für den Fall des Eintritts besonders widriger, die Entwicklung der vorhandenen Anlage begünstigender Verhältnisse zu besorgen war (vgl. aus neuerer Zeit WarnRspr. 1934 Nr. 11; DRZ. Rspr. 1935 Nr. 507). Hieran wird festgehalten. Wenn als Umkehr jener Verneinung in einer größeren Zahl der einschlägigen Entscheidungen der Satz aufgestellt ist, es komme darauf an, ob die bei der Eheschließung vorhandene Anlage nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge mit *Notwendigkeit* zur Geisteskrankheit führen mußte, so erscheint diese Abgrenzung allerdings zu eng. Bei der Bedeutung, die der Ehe und der geistigen Gesundheit beider Ehegatten für die Volksgemein-